MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

330 (18.7.1917) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-177011

Mittwoch, 18. Juli. Abend-Ausgabe. 1917. — Nr. 330.

Mannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Grieser. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H., sämtlich in Mannheim — Drahtadresse: General-Anzeiger Mannheim. Fernsprecher: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945. Postscheck-Konto Nr. 2937 Ludwigshafen a. Rh.

Anzeigenpreise: Die 11spalt. Kolonelzeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20 Grundzeilenhöhe: Mittagblatt perm. 6½ Uhr, Abendblatt nachm. 5 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Umg. monatl. M. 1.70 einschl. Bringerl. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 4.62 ohne Postzustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 5.60. Einzel-Nr. 10 Pfg.

Wöchentliche Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — „Das Weltgeschehen im Bilde" in Kupfertiefdruck-Ausführung.

Weitere Zurückdrängung der Russen an der Lomnica-Linie.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 16. Juli. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Ruprecht von Bayern

Der Artilleriekampf in Flandern war an der Küste stark. Von der Yser bis zur Lys hat er sich gegen die Vortage erheblich gesteigert.

Zwischen Hollebeke und Warneton sind englische Erkundungsvorstöße im Nahkampf abgeschlagen worden.

Am La Bassèekanal, bei Loos, bei Lens, sowie auf beiden Ufern der Scarpe war das Feuer in den Abendstunden lebhaft. Bei Einbruch der Dunkelheit griffen die Engländer nördlich der Straße Arras-Cambrai an; sie wurden bis auf eine schmale Einbruchstelle westlich des Bois du Vert zurückgeworfen. Heute Morgen wurde ein englisches Bataillon, das nördlich von Fresnoy vorging, durch Feuer verrieben.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen

Längs der Aisne und in der Champagne blieb bei trübem Wetter die Feuertätigkeit meist gering.

Auf dem linken Maasufer wurde tagsüber gekämpft. Nach dreistündiger stärkster Artilleriewirkung griffen die Franzosen in fünf Kilometer Breite vom Avocourtwalde bis zum Grund westlich des Toten Mannes an. An der Südostecke des Waldes von Malancourt und beiderseits der Straße Malancourt-Esnes drangen sie in erbitterten Kämpfen in die von uns kürzlich dort gewonnenen Gräben.

Im übrigen sind sie zurückgeworfen worden. In abends erneut vorbrechendem Ansturm suchte der Feind seinen Gewinn zu erweitern. Dieser Angriff brach ohne Erfolg verlustreich zusammen. Oestlich der Maas war das Feuer lebhafter als sonst.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Erhöhte Gefechtstätigkeit herrschte bei Riga sowie südlich von Dünaburg und Smorgon.

In Ostgalizien war das Feuer bei Brzezany stark. Im Karpathenvorland nahmen in gemeinsamen Angriffen bayerische und kroatische Truppen die von den Russen zähe verteidigten Höhen östlich von Lomnica und wiesen in den erreichten Stellungen russische Angriffe ab.

Auch an anderen Stellen der Lomnicalinie wurden die Russen in örtlichen Kämpfen zurückgedrängt.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Josef

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

ist ein allmähliches Aufleben der Feuertätigkeit besonders zu beiden Seiten des Sussitales und längs Putna und Sereth merkbar.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

Die Kämpfe bei Stanislau.

Wien, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) „Gazette Wieczerna" meldet von der Front in Galizien, daß die dortige Lage augenblicklich große Aehnlichkeit aufweise mit derjenigen auf dem westlichen Kriegsschauplatz im Monat März. Infolge der Zurücknahme der österreichischen Truppen nach den Kämpfen um Stanislau und deren Besetzung in längst vorbereiteten starken Stellungen muß sich der Feind durch das aufgegebene und entsprechend unbrauchbar gemachte Terrain erst mühsam hindurcharbeiten, wodurch die Operationen desselben zum Stillstand gekommen sind. Ob und wann dieselben wieder aufgenommen werden können, hängt von verschiedenen Umständen ab, vor allen Dingen davon, ob die Russen noch einmal diejenige Ueberzahl an Menschenmaterial aufbringen können, welche zum Wiederbeginn großer Kämpfe gegen unsere in weitaus günstigerem Terrain befindlichen Stellungen unbedingt erforderlich sind.

Die neuen U-Bootserfolge.

Berlin, 17. Juli. (WTB. Nichtamtlich). Neue U-Bootserfolge im englischen Kanal. 23000 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befanden sich drei bewaffnete tiefgeladene Dampfer, von denen einer Munition geladen hatte und in 5 Sekunden nach dem Torpedotreffer in die Luft flog, ferner ein tiefgeladener großer Tankdampfer, der aus einem stark gesicherten Geleitzug herausgeschossen wurde.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 18. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Generalstabsbericht vom 17. Juli.

Mazedonische Front

Auf der ganzen Front schwaches Artilleriefeuer, das nur auf dem linken Wardarufer östlich von Tscherna und auf dem Mahaववhügel lebhafter war. Feindliche Erkundungsabteilungen wurden durch unser Feuer verjagt. An der unteren Strumma bei dem Dorfe Ormanli trieben wir eine aus Infanterie und Kavallerie bestehende Abteilung zurück.

Rumänische Front.

Zwischen Tulcea und dem Dorfe Parilia lebhaftes Artilleriefeuer, bei Mamudia gegenseitiges Gewehrfeuer.

Veränderungen im englischen Kabinett.

London, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Amtlich wird mitgeteilt: Carson wurde zum Mitglied des Kriegskabinetts ohne Portefeuille ernannt, Addison als Minister ohne Portefeuille mit der Aufgabe des Wiederaufbaues betraut. Außerdem wurde Montague zum Staatssekretär für Indien, Churchill zum Munitionsminister und Sir Erich Geddes zum ersten Lord der Admiralität ernannt.

Die Revolution in Rußland.

Bewaffnete Auflehnung gegen Kerenskis Diktatur.

Petersburg, 17. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur: Der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates und des Bauernkongresses richteten an alle Arbeiter und Soldaten in Petersburg den folgenden Aufruf:

Unbekannte Personen fordern Euch im Widerspruch mit dem allgemeinen und einmütigen Willen, den der sozialistischen Partei nicht ausgenommen, auf, mit den Waffen in der Hand auf die Straße zu gehen und so gegen die Auflösung der Regimenter Einspruch zu erheben, die die Front durch eine verbrecherische Verletzung ihrer Pflicht gegen die Revolution entehrten. Wir, die Vertreter der revolutionären Demokratie ganz Rußlands, erklären Euch, daß die Auflösung der Regimenter auf Verlangen der Soldatenausschüsse und auf Befehl des Kriegsministers Kerenski Eurers Erwählten geschehen ist. Jedes Vorgehen zu Gunsten der aufgelösten Regimenter ist demnach gegen unsere Brüder gerichtet, die an der Front ihr Blut vergießen. Wir erinnern Euch daran, daß keine militärische Einheit mit den Waffen in der Hand auftreten darf ohne besondere Ermächtigung des Oberbefehlshabers, der sich in Uebereinstimmung mit uns befindet. Wir erklären alle, die diesen Befehl verletzen, für Verräter und Feinde der Revolution und treffen alle Maßnahmen, die uns zur Verfügung stehen, um diesen Befehl durchzuführen.

Gleichzeitig ließ die vorläufige Regierung folgende Bekanntmachung anschlagen: Angesichts der bewaffneten Kundgebungen gewisser militärischer Einheiten am 16. Juli und in der Nacht zum 17. Juli, in deren Verlauf einzelne Personen verwundet wurden, werden alle Kundgebungen verboten.

Eine Erklärung über die ukrainische Frage.

Petersburg, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Meldung des Reuterschen Büros: Die Regierung hat beschlossen, ein besonderes Generalsekretariat als höchste Instanz der Lokalverwaltung der Ukrainer zu schaffen. Der Rücktritt von vier russischen Ministern hängt mit dem Ukrainer Problem zusammen. Die abgetretenen Minister weigerten sich, sich mit den Beschlüssen über die Ukrainer einverstanden zu erklären, da nach ihrer Meinung nur die konstituierende Versammlung über die Beziehungen der Ukrainer zu dem übrigen Rußland entscheiden könne.

Petersburg, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur: Am 16. Juli hat die vorläufige Regierung folgende Erklärung über die ukrainische Frage veröffentlicht: Die vorläufige Regierung hat nach Kenntnisnahme der Mitteilungen der Minister Kerenski, Terestschenko und Tseretelli über die ukrainische Frage die folgende Entschließung angenommen: Als höheres Organ der Verwaltung der ukrainischen Angelegenheiten wird ein besonderes Generalsekretariat eingerichtet werden, dessen Beamte von der Regierung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Ukraine ernannt und auf gerechter Grundlage durch Vertreter der anderen Nationalitäten die in der Ukraine wohnen und durch ihre demokratischen Organisationen vertreten werden, ergänzt werden. Der genannte Organ wird die Obliegenheit haben, Maßnahmennahmen auszuführen, die sich auf die Verwaltung des Landes beziehen. Da die Frage der Organisation der nationalen Politik der Ukraine und die Art der Lösung der Agrarfrage in diesem Gebiet in den Grenzen des allgemeinen Grundsatzes der Uebertragung des Landes an die Arbeiter durch die verfassunggebende Versammlung gelöst werden soll, wird die vorläufige Regierung eine freundliche Haltung gegenüber der Ausarbeitung eines vollständigen Planes für die Arbeit der Regelung der nationalen Politik der Ukraine durch den Zentralrat der Ukraine annehmen. Dieser Plan soll so aufgestellt werden, wie der Rat selbst glaube, daß er den Interessen des Landesteils selbst entspricht. Ebenso soll ein Plan für die Lösung der Agrarfrage in der Ukraine ausgearbeitet werden. Diese Pläne sind dazu bestimmt, der verfassunggebenden Versammlung vorgelegt zu werden.

Da die vorläufige Regierung es für unerläßlich hält, während des Krieges die Kampfkraft der Armee geschlossen aufrecht zu erhalten, hält sie Maßregeln für unzulässig, die dieser Geschlossenheit Abbruch tun könnten, so z. B. derzeitige Abänderung der Mobilisierungspläne mittelst sofortiger Uebernahme eines Heeresergänzungssystems nach Territorien oder die Uebertragung von Befehlsrechten an diese oder jene soziale Organisation.

Gleichzeitig hält es die Regierung für nötig, auch weiter auf eine engere nationale Vereinigung der Ukraine in der Armee und auf die Ergänzung von Truppenteilen ausschließlich durch Ukrainer hinzuwirken, sobald eine derartige Maßnahme gemäß der Entscheidung des Kriegsministers sich vom technischen Standpunkt aus als möglich und nicht als eine Schwächung der Kampffreudigkeit der Armee erweisen wird. Um im gegenwärtigen Augenblick dieses Ziel in einer sehr methodischen und erfolgreichen Weise zu erreichen, hält es die vorläufige Regierung für nötig, ukrainische Militärpersonen an der Lösung dieser Aufgabe selbst teilnehmen zu lassen. Zu diesem werden in Uebereinstimmung des Kriegsministers, dem Generalstab und dem Oberbefehlshaber beigeordnet werden. Was die örtlichen ukrainischen Militärausschüsse angeht, so werden diese ihre Obliegenheiten auf den allgemeinen Grundlagen weiter ausüben, die doch in Uebereinstimmung mit der Tätigkeit der anderen militärischen Sonderorganisationen.

Reichskanzler und Reichstag.

Berlin, 18. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Wer die Aeußerungen der Berliner Presse von heute Morgen mustert, hat fast den Eindruck, es müsse morgen im Reichstag zu neuen Stürmen kommen, zu Zusammenstößen, die leicht in einen Zustand dauernden Konflikts übergehen könnten. Wir für unseren Teil glauben nicht an einen so düsteren, kaum an einen dramatischen Verlauf. Wir halten es noch immer nicht für ausgeschlossen, daß die Mehrheitsparteien, trotzdem sie jetzt ihre Resolution förmlich im Reichstag eingebracht haben, sich mit den Ausführungen des Kanzlers begnügen und auf ihre Entschließung verzichten werden. Von den Nationalliberalen ist in den letzten Tagen hier und da gesagt worden, daß sie mit einer eigenen Erklärung herauskommen werden. Das ist möglich, und dann darf man wohl auch damit rechnen, daß die Nationalliberalen geschlossen stimmen werden. Alles in allem überwiegt bei den Männern, die in diesen Tagen Gelegenheit gehabt haben, mit dem Kanzler zu verhandeln und seine Intentionen kennen zu lernen, die Meinung, daß das morgige parlamentarische Schauspiel verhältnismäßig ruhig über die Bühne gehen wird und an die programmatische Vorlegung des Kanzlers sich nur noch kurze Erklärungen der Fraktionen schließen werden.

Das wäre dann der erste Akt von Herrn Dr. Michaelis Kanzlerleben. Der zweite — die Neubesetzung der erledigten Aemter und die etwa noch zu erledigenden — wird sich, wie wir das schon vor ein paar Tagen hier anführten, erst abspielen, wenn der Reichstag in die Ferien gegangen sein wird, dann kann es in der Tat sein, daß Herr Helfferich aus dem Reichsamt des Innern in das Auswärtige übersiedelt und statt seiner Graf Roedern, der derzeitige Verwalter des Reichsschatzamtes, dort einzieht. Bei diesem Aemterwechsel wäre dann nicht viel von Erneuerungen zu spüren, es ist das alte System des Austauschens, zu dem bei uns in den letzten 30 Jahren mit einer gewissen müden Regelmäßigkeit gegriffen wurde. Aber fest steht — das möchten wir betonen — in der Beziehung noch nichts, auch nicht, ob eine Teilung des Reichsamtes des Innern erfolgt, wobei denn freilich kaum, wie manche in der vorigen Woche behaupteten, weil sie's hoffen, ein Reichsarbeitsamt gebildet werden würde. Die Trennung wird, wenn überhaupt, wohl nach anderen Prinzipien vor sich gehen. Vermutlich wird der Gang der morgigen Reichstagsverhandlungen auf die kaiserliche Entschließung nicht ohne Einfluß sein.

Vorträge beim Kaiser.

Berlin, 18. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Kaiser empfing gestern Abend die Minister Lentze und Schorlemer. Heute Vormittag hörte der Kaiser die Vorträge des Staatssekretärs des Reichsmarineamts von Capelle und des Kriegsministers. Die Kaiserin besuchte vormittags die Charité.

Die Hoffnungen des feindlichen Auslandes.

Daß das feindliche Ausland sehr starke Erwartungen auf das Ausfechten des Machtkampfes zwischen Regierung und Reichstag setzt und in dem eifrigen Betreiben der Friedensresolution durch eine Mehrheit der Volksvertretung ein Eingeständnis der unabwendbaren Niederlage Deutschlands sieht, haben wir bereits mehrfach betont. Einige neue Zeugnisse mögen diese Auffassung erhärten. Schon am 9. Juli schrieb „Pall Mall Gazette", das Blatt Lloyd Georges: „Wenn wir die Lage recht beurteilen, so will Deutschland ein neues Friedensangebot machen, ehe die Verbandsmächte erneut die Verwundbarkeit Deutschlands offenkundig machen können. Aber erst, wenn die deutsche Niederlage auf der ganzen Linie klar geworden ist, können wir jenes Schauspiel einer Demokratisierung Deutschlands ohne Mißtrauen betrachten. Solange die deutschen Heere nicht durch den Verband zerschmettert sind, dürfen wir Deutschlands politischen Komödien keine große Bedeutung beimessen." Nach dieser Auffassung hofft also Deutschland noch in letzter Stunde die Niederlage durch „Komödien" — Friedensangebot, Demokratisierung — abwenden zu können. Aber England wird ihm den Gefallen nicht tun. Ein deutsches Friedensangebot ist vor Deutschlands Vernichtung zwecklos. In durchaus ähnlichen Gedankengängen bewegt sich die übrige englische Presse. Jetzt auf einmal, da in Deutschland eine Reichstagsmehrheit Ernst machen will mit Demokratisierung und Verständigungsfrieden, kommen die Engländer, deren ernstlicher Friedenswille nunmehr gleichsam gestellt wird, mit ihrer wahren Meinung heraus. Sie entschlüpfen den redlichen Deutschen, die sie zu gewinnen hofften. „Daily Mail" schreibt, vom deutschen Volk seien, wie die Dinge jetzt lägen, keine Reformen zu erhoffen, die die ganze Politik beeinflussen könnten. Wenn Deutschland jemals modernisiert werde, so werde das nur durch einen Sieg der Verbündeten geschehen. Und ähnlich äußern sich andere englische Blätter. Man kann sich also leicht vorstellen, welchen Erfolg eine von der Reichstagsmehrheit durchgedrückte und von der Regierung angenommene Friedensresolution haben würde.

Statt die Friedensbewegung im feindlichen Ausland zu fördern und zu stärken, würde die neue Friedensbemühung uns nur kränkenden Hohn beleidigende Zurückweisung eintragen. Das ist der englische Gedankengang: Deutschland ist ja so schwach es läßt sich und muß sich alles gefallen lassen. Es kann den Krieg nicht mehr durchhalten, darum geht es auf unsere Forderungen ein, die es wahrhaftig für ernst genommen hat, während wir ihm doch nur mit ihnen inneren Krisen heraufbeschwören wollten und gar nicht daran denken, das demokratisierte Deutschland glimpflicher zu behandeln als das „autokratische". Es wird sich eines Tages erweisen, daß die durch den U-Bootkrieg tief herabgesunkenen Hoffnungen unserer Feinde durch die Propaganda für Demokratisierung und für Verständigungsfrieden durch Demokratisierung wieder mächtig belebt worden sind. Im Auswärtigen Amt wird man vermutlich sehr genau über den Stimmungsumschlag, den die ganze Aktion hervorgerufen hat, unterrichtet sein, die aber, nach den heutigen Mitteilungen unseres Berliner Vertreters morgen ein Begräbnis erster Klasse erhalten wird. Auch die französische Presse bemüht sich fortgesetzt den Nachweis zu führen, daß die innerpolitische Krise „der Ausfluß einer unheilbaren Verwirrung und Bestürzung aller Gemüter in Deutschland, und zwar sowohl der Politiker und Parteiführer als im Volke selbst über die plötzlich durchbrechende Erkenntnis von der Hoffnungs-

MARCHIVUM

losigkeit der militärischen Lage sei". Man kann daher nur wünschen, daß die morgige Reichstagssitzung unsere Feinde gründlich enttäusche.

Lloyd Georges und Balfour fordern Deutschlands Bestrafung.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel., z. K.) Nach Rotterdamer Meldungen sprachen Lloyd George und Balfour am Montag vor den Londoner Gewerkschaften, wobei sie sich wieder in heftigen Beschuldigungen gegen Deutschland ergingen und seine Bestrafung forderten. Die innerpolitischen Vorgänge in Deutschland wurden mit keinem Wort erwähnt.

Stellungnahme Frankreichs zur Demokratisierung Deutschlands.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel., z. K.) Nach Genfer Meldungen aus Paris haben Renaudel und sein Anhang in der Kammer den offiziellen Antrag an die Regierung eingebracht, welche Stellungnahme sie als führende Macht zu den Vorgängen in Deutschland und zu einer vollständigen Demokratisierung Deutschlands vom Standpunkt des Friedens aus zu nehmen gedenke.

*

m. **Köln**, 18. Juli. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Christiania: Der Kanzlerwechsel und die Friedensresolution der Reichstagsmehrheit stehen auch bei der Abendpresse im Mittelpunkt des Interesses. Bemerkenswert erscheint, daß man jetzt bei mehreren Blättern Geneigtheit verspürt, auf Grund hierher gemeldeter deutscher konservativen Pressestimmen, die sich mit der Wahl des neuen Kanzlers befriedigen, einen Gegensatz zwischen der Reichstagsmehrheit und dem neuen Kanzler anzunehmen. „Sozialdemokraten" schreibt: Da Herr Bethmann-Hollweg das Friedensprogramm der Reichtagsmehrheit gebilligt hat, könne er also nicht wegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Volksvertretung mit ihm zurückgetreten sein, vielmehr sei anzunehmen, daß der Kaiser und die Kriegsleitung nicht länger mit ihm und dem von ihm gutgeheißenen Friedensprogramm der Reichstagsmehrheit zufrieden gewesen seien. Die Krise sei also immer noch offen, in dem ein schroffer Gegensatz zwischen dem Kanzler und der Kriegsleitung einerseits und der Volksvertretung andererseits bestehe. Dies gehe ferner daraus hervor, daß der Kanzler ohne Fühlungnahme mit den Parteiführern ernannt worden sei. Damit habe der Kaiser erklärt, er wolle vom Parlamentarismus nichts wissen. Auch der neue Kanzler soll der Mann des Kaisers und nicht des Reichstages sein. Darauf beschäftigt sich das Blatt mit folgender Erklärung, die von allergrößten Bedeutung bezeichnet wird, da damit die Grundlage für die Verhandlungen über den baldigen Frieden gegeben wäre, selbst wenn Elsaß-Lothringen nicht darin erwähnt sei: „Wenn es dem deutschen Reiche gelinge, den Kaiser und die Kriegsleitung zu zwingen das Friedensprogramm anzunehmen, würden unzweifelhaft gleichzeitig Kräfte in den Verbandsländern erstehen, die wenigstens Verhandlungen auf dieser Grundlage verlangten. Die Friedensaussicht beruht deshalb auf dem Ausfall der Kräfteprobe die in Deutschland jetzt zweifellos zwischen Kaiser und Volk, zwischen Militär und Demokratie vor sich gehe.

Die Friedenskundgebung der Reichstagsmehrheit

Man schreibt uns:

Es ist zu hoffen, daß die Mehrheit des Reichstags durch die Unterredungen ihrer Parteiführer mit Hindenburg und Ludendorff belehrt, doch noch ihre Friedensresolution abändert oder lieber ganz zurückzieht. Denn sie ist weder geeignet, den Sieg noch den Frieden zu fördern. Die Erklärung enthält positive und negative Gedanken, Forderungen und Verzichte.

1. Sie fordert die Unversehrtheit unseres territorialen Besitzstandes. Aber die Franzosen verlangen Elsaß-Lothringen zurück, wie Ribot sagt, kraft unverjährbarer Rechte, ohne die Stimme der Elsässer und Lothringer zu hören, und die Engländer wollen unsere Schutzgebiete in Afrika und im Stillen Ozean behalten. Ja sogar die Rheinprovinz möchten unsere Feinde erobern.

2. Sie fordert, daß unsere Feinde auf alle Pläne verzichten, welche auf eine wirtschaftliche Absperrung der Völker nach dem Kriege ausgehen. Aber gerade diese Absperrung Deutschlands und seiner Verbündeten ist das Hauptziel, das einigende Streben der Engländer, Franzosen und Amerikaner, wenn auch nicht der Italiener und Russen.

3. Sie fordert die Freiheit der Meere. Aber England kämpft mit einem wahrhaft religiösen Fanatismus für die Herrschaft über alle Meere; die Briten wollen ihre Eroberungen in Persien, Mesopotamien, Aegypten und Ostafrika benützen, um die Alleinherrschaft über den Indischen Ozean zu errichten. Zu diesem Zweck wollen sie auch noch Arabien und Palästina erobern oder, wie sie sagen, die heiligen Stätten vom Joch der Türken befreien. Ihre Herrschaft im östlichen Mittelmeer haben sie durch die Annexion von Aegypten, Cypern, die Besetzung der strategisch wichtigsten griechischen Inseln, der Halbinsel Chalkidike und Mazedoniens bis zum Doiransee, der Häfen des Peloponnes befestigt. Am Kanal beherrschen sie Calais, Dünkirchen und Nieuport. Die Franzosen und Italiener wollen sich mit ihnen in die Herrschaft über das östliche Mittelmeer und die Reste der asiatischen Türkei teilen. Die Franzosen sitzen in Mazedonien und begehren Syrien; die Italiener haben Valona, den südlichen Teil von Albanien und fast ganz Epirus besetzt, um das Adriatische Meer zu beherrschen; sie sitzen noch auf der Zwölfinselgruppe von Rhodes bis Ikaria, die von Griechen bevölkert ist und den Türken gehört, und sie beanspruchen das gegenüberliegende südwestliche Viertel von Kleinasien, ja den ganzen Süden der Halbinsel, der doch nur von Türken und Griechen bewohnt ist und die Italiener von rechtswegen garnichts angeht.

So steht Forderung gegen Forderung, aber sehr bescheidene deutsche Forderungen, die nur die Aufhebung fremder Ungerechtigkeit verlangen, gegen die Forderungen unersättlicher Eroberungssucht, Herrschsucht und Raubgier unserer Feinde.

4. Die Erklärung verzichtet auf Gebietserweiterungen, auf politische, wirtschaftliche und finanzielle Vergewaltigungen, während wir im Osten, Westen und Südosten weit ausgedehnte Gebiete feindlichen Landes in Händen halten und zu unserer Sicherstellung im Frieden mindestens in Belgien, Litauen und Kurland, in Polen, Serbien, Montenegro und Rumänien einen gewissen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Druck, wenn auch ohne Annexionen, ausüben müssen, wenn nicht alle unsere Erfolge in Frage gestellt werden sollen.

Gegen diese schwächlichen Verzichte halte man die Aeußerungen unserer Feinde, deren Staatsmänner und Journalisten die Vernichtung des preußischen Militarismus, will heißen der deutschen Wehrkraft, Verurteilung des deutschen Kaisers und seiner Generäle und Staatsmänner, Knebelung des deutschen Erwerblebens und Ersatz aller Kriegsschäden, eine Bestrafung für unsere Verbrechen verlangen.

Glaubt man ernstlich, daß solche Forderungen, solche Verzichte unsere Feinde veranlassen werden, uns die Hände zum Frieden zu bieten? Sie antworten ja jetzt schon nur mit Hohn und Mißtrauen. Sie können gar nicht an die Ehrlichkeit so schwächlicher Aeußerungen glauben. Wilson wird sie für eine „Friedensfalle" erklären. Darum weg mit der ganzen Erklärung, die nach dem Friedensangebot vom 12. Dezember 1916 und den friedliebenden Kundgebungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsmänner auf die Friedensversicherungen der vorläufigen revolutionären Regierung in Petersburg ganz und gar unnötig ist. Wenn aber durchaus der deutsche Reichstag glaubt, den Feinden sagen zu müssen, daß auch er als Vertretung des deutschen Volkes den Frieden wünscht und wie er ihn wünscht, dann sollte der mannhafte, der wirklichen Lage entsprechende Schlußteil der Erklärung sich auf einen ebenso mannhaften, stolzen und mutigen Eingang aufbauen. Dieser Absicht könnte etwa folgender Wortlaut entsprechen:

„Wie am 4. August 1914 gilt für das deutsche Volk auch am Ende des dritten Kriegsjahrs das Wort der Thronrede: „Uns treibt nicht Eroberungssucht." Nur zur Verteidigung seiner Freiheit und Selbständigkeit, der Unversehrtheit seines territorialen Besitzstandes hat Deutschland die Waffen ergriffen. Nachdem es aber im Westen, Osten und Südosten mit seinen Verbündeten große Gebiete der Feinde erobert und besetzt hat und in der Lage ist, zur See einen Druck auf die Verbindungen unserer Gegner auszuüben, ist es fest entschlossen, nur unter solchen Bedingungen Frieden zu schließen, die der Sachlage entsprechen. Deutschland mit seinen Verbündeten wird nur unter der Bedingung die eroberten Gebiete herausgeben und den Seekrieg einstellen, daß unsere Gegner alle seit dem 4. August 1914 in Europa, Asien, Afrika und dem Stillen Ozean eroberten und besetzten Gebiete räumen und den früheren Herren zurückgeben. In den Friedensverträgen, die Belgien, Kurland, Litauen, Polen, Serbien, Montenegro, Albanien und Rumänien betreffen, müssen gewisse Sicherheiten für die Zukunft in militärischer, politischer, wirtschaftlicher und finanziellen Beziehung geboten werden. Gebietserweiterungen und die Vergewaltigung bisher freier Völker hält das deutsche Volk für unvereinbar mit einem ehrenvollen Frieden. Der Reichstag weist auch alle Pläne ab, welche auf eine wirtschaftliche Absperrung und Verfeindung der Völker nach dem Kriege ausgehen. Die Freiheit der Meere muß sichergestellt werden. Nur der wirtschaftliche Friede wird einem freundschaftlichen Zusammenleben der Völker den Boden bereiten. Der Reichstag wird die Schaffung internationaler Rechtsgarantien tatkräftig fördern. In diesem Sinne erstrebt auch er einen Frieden der Verständigung und der dauernden Versöhnung der Völker. Solange jedoch die feindlichen Regierungen auf einen solchen Frieden nicht eingehen, so lange sie Deutschland und seine Verbündeten mit Eroberung und Vergewaltigung bedrohen, wird das deutsche Volk wie ein Mann zusammenstehen, unerschütterlich ausharren und kämpfen, bis seine und seiner Verbündeten Rechte auf Leben und Entwicklung gesichert sind. In dieser Einigkeit ist das deutsche Volk unüberwindlich. Der Reichstag weiß sich in dieser Bekundung eins mit den Männern, welche in heldenhaftem Kampf das Vaterland schützen, der Dank des ganzen Volkes ist ihm sicher."

Eine solche Erklärung wäre würdiger als die von der Mehrheit des Reichstags angenommene. Sie wäre zwar unnötig, aber doch nicht schädlich und vielleicht nicht unnütz. Dagegen ist die vereinbarte Mehrheitserklärung geradezu schädlich, weil sie durch die verfrühte Verzichtleistung auf Gebietserweiterungen und auf politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Druck, also auch auf jede Entschädigung und jede reale Garantie, unsere Heeresleitung lähmt und unsere Staatsmänner mit gebundenen Händen zu den ersehnten Friedensverhandlungen sendet.

Darum hat die nationalliberale Reichstagsfraktion zwingende Gründe, die von der Reichstagsmehrheit leider gebilligte Friedenskundgebung abzulehnen.

Mannheim, 15. Juli 1917. M.

Die Verletzung der holländischen Hoheitsgewässer.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Nach Genfer Meldungen aus London schreibt die „Times", die Vorgänge in den holländischen Gewässern seien so klarliegend, daß England, in der Ueberzeugung, mit seinen Kriegsschiffen außerhalb der holländischen Hoheitsgewässer gewesen zu sein, sich kaum bereitfinden werde, eine diplomatische Aufklärung oder gar eine Entschuldigung nach dem Haag zu richten.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Nach Amsterdamer Meldungen schweizerischer Blätter tagt das Niederländische Staatsministerium seit gestern Vormittag in Permanenz. Die Lage wird als sehr kritisch angesehen.

Deutsches Reich.

Großschiffahrtswege zur Bewältigung von Massentransporten.

upt. Man schreibt uns: Die Mängel unserer Verkehrsverhältnisse, die in erster Linie durch die militärischen Massentransporte verursacht sind, haben die Aufmerksamkeit weiter Kreise und auch der maßgebenden Behörden auf den Ausbau unserer Binnenwasserstraßen gelenkt. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, neben der Eisenbahn vor allem die jetzt schon leistungsfähigen Wasserstraßen zur Bewältigung von Massentransporten heranzuziehen, hat die Eisenbahnverwaltungen sowohl in Preußen wie in Bayern veranlaßt, die Tarife für die Beförderung dringend benötigter Wirtschaftserzeugnisse und Rohstoffe, namentlich der Kohlen, bedeutend zu erhöhen, um dadurch diese Güter auf die billigeren Wasserstraßen abzulenken. Angesichts der starken Abnutzung des rollenden Materials, besonders der Maschinen, von denen schon ein ansehnlicher Prozentsatz aus Mangel an Reparaturmöglichkeiten aus dem Betriebspark ausgeschieden ist, besteht nach dem Krieg, wenn Industrie und Landwirtschaft sich mit Rohstoffen und Bedarfsartikeln in Massen eindecken müssen, in noch höherem Maße als jetzt die Notwendigkeit, die Eisenbahn zu entlasten, und für den Reise-, Post- und Stückgutverkehr freizumachen. Für Massentransporte dürften alsdann nur noch die Binnenwasserstraßen in Betracht kommen. Schon jetzt beschäftigen sich in fast allen Bundesstaaten gemischte Kommissionen mit den Vorarbeiten für längst bestehende und immer wieder zurückgestellte Pläne, die einmal auf den planmäßigen Ausbau, insbesondere die ausreichende Schiffbarmachung unserer Wasserstraßen, weiterhin aber auch auf die Verbindung der einzelnen Stromgebiete durch Kanäle hinzielen. Neben einer einschneidenden Aenderung der Tarifpolitik, die bereits angebahnt ist, ist die Vermehrung von Zahl und Ladefähigkeit der auf den Wasserstraßen zu verwendenden Fahrzeuge erforderlich. Erst dann sind die Wege geebnet, um das mitteleuropäische Binnenland der See und damit dem Weltverkehr näherzubringen und die Verkehrsfrage im Innern zu lösen.

Die Weser-Zeitung.

Bremen, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Die „Weser-Zeitung" veröffentlicht folgende Erklärung: Anläßlich verschiedener an uns gelangter Anfragen bezw. Aeußerungen geben wir kurz nachstehende Erklärung: Aus hiesigen Handelskreisen ist man an den Verlag unserer Zeitung herangetreten, sie in größerem Stile auszubauen und zwar im Interesse des Handels, der Schiffahrt, des Gewerbes und der Industrie Bremens. Unser Verlag stand dieser Absicht freundlich gegenüber und gab die gewünschte Offerte ab, da bisher immer deutlich zum Ausdruck gekommen war, daß nur eine Zeitung erworben und ausgebaut werden sollte. Aus späteren Rundschreiben und den tatsächlichen Verhältnissen hat sich aber in uns nicht verständlicher Weise ergeben, daß von den Herren, mit denen unser Verlag in Verbindung getreten war, andere Absichten verfolgt wurden und ausgeführt sind. Aus diesem Grunde sah sich unser Verlag veranlaßt, seine Offerte zurückzuziehen und die Erklärung anzufechten. Das weitere mag entweder eine gütliche Ordnung oder der Prozeßweg entscheiden.

Bremen, 17. Juli 1917. Verlag und Redaktion der „Weser Zeitung"

Letzte Meldungen.

Revolution in Rußland.

Die mandschurische Eisenbahn von Japanern besetzt.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Die schweizerische Depeschen-Information meldet aus Petersburg: Nach dem „Rjetsch" lief ein japanisches Geschwader von Kriegsschiffen im Hafen von Wladiwostok ein und eine japanische Brigade besetzte die mandschurische Eisenbahn. Auf den Protest der russischen Regierung erklärte Japan, es handle sich um ein Geschwader von Schulschiffen. In Petersburg treffen mit den sibirischen Zügen täglich Hunderte von Japanern ein, deren Reisezweck niemand kennt.

Die finnische Frage wird brennend.

[·] **Berlin**, 18. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Die „B. Z." meldet aus Genf: Wie der Petit Parisien aus Petersburg meldet, sind alle russischen Minister die sich auf der Reise befinden, zur Beratung über die finnische Frage nach Petersburg zurückberufen worden.

[·] **Berlin**, 18. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Die „B. Z." meldet aus Basel: „Daily Chronicle" meldet aus Petersburg: Die Leninisten gewannen im Arbeiter- und Soldatenrat ein Drittel der Delegierten für sich, sie verfügen jetzt über mehr als 200 Stimmen.

[·] **Berlin**, 18. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Die „B. Z." meldet aus Bern: Nach einer Depesche aus Stockholm wird der belgische Abgeordnete und Sekretär des Internationalen sozialistischen Büros Huysmans im Verlauf dieser Woche Stockholm verlassen um sich nach Petersburg zu begeben. Hierauf wird er mit einer Kommission des Rates der Arbeiter- und Soldatendelegierten nach London reisen.

Stockholm, 17. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Nach einer Meldung des Aftonbladet aus Haparanda mußte wegen der Krise in der Metallindustrie am 14. Juli eine große Fabrik in Moskau den Betrieb einstellen. Aus gleichen Gründen werden demnächst die Metallwarenfabriken von Bari und Dunamo Bromley schließen.

Die Rowoje Wremja berichtet, daß ein Grenadierregiment aufgelöst worden ist, weil es sich weigerte, am Krieg teilzunehmen.

Die feindlichen Heeresberichte.

Der französische Bericht.

Paris, 18. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Bericht vom 17. Juli nachmittags:

Zeitweilig unterbrochenes Geschützfeuer an der Aisnefront, ziemlich lebhaft in der Gegend von Cerny und vom Cavalier de Couch. In der Champagne machten die Deutschen von neuem ernsthafte Anstrengungen am Poehlberg. Ihre Angriffswellen wurden durch unser Feuer aufgefangen und mußten in Unordnung in die Ausgangsgräben zurückfluten, wobei sie zahlreiche Tote auf dem Gelände zurückließen. Wir haben die Gewinne vom 14. Juli unversehrt aufrecht erhalten. Auf dem rechten Maasufer machten unsere Truppen heute früh einen lebhaften Angriff westlich der Höhe 304. Nach den ersten Meldungen sind alle Stellungen, welche infolge der Unternehmung am 28. und 29. Juni in den Händen der Deutschen geblieben waren, vollständig von uns zurückgewonnen worden. Wir machten Gefangene, deren Zahl noch nicht festgestellt ist. Feindliche Handstreiche gegen unseren kleinen Posten in den Argonnen bei Dutaumont und in der Woevre bei Regnieville hatten kein Ergebnis.

Der englische Bericht.

London, 18. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 17. Juli: Wir gewannen etwas Boden nordwestlich von Warneton. Im Abschnitt von Nieuport stieß eine Streifabteilung auf eine starke feindliche Abteilung. Nach einem harten Gefecht trieben wir den Feind in seine Linien zurück und beschossen ihn in seinen Gräben.

Die Lage in China.

Peking, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Tuan Schinjui hat die Ernennung zum Ministerpräsidenten und zum Kriegsminister angenommen.

Teilnahme der französischen Sozialisten an der internationalen Konferenz.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Pr.-Tel., z. K.) Nach Genfer Meldungen aus Paris meldet die „Victoire", der Ausschuß der französischen Sozialisten habe sich für die Annahme der russischen Einladung zur Teilnahme an einer internationalen Konferenz in Stockholm für den 15. August erklärt.

Schwedens auswärtige Politik.

m. **Köln**, 18. Juli. (Pr.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet aus Stockholm: Der Führer der schwedischen Partei der Linken hielten gestern große Wahlreden, die besonders durch die Stellungnahme zur auswärtigen Politik bemerkenswert waren. Eden, das Haupt der Liberalen, erklärte, seine Gesinnungsgenossen hielten daran fest, daß Schweden sich nicht von einem vollkommenen loyalen Warenaustausch mit Deutschland ausschließen könne. Er wandte sich also gegen die amerikanischen und englischen Forderungen. Demgegenüber erklärte Branting, es sei zwar wünschenswert, daß Schweden seine Erzeugnisse nach der Seite absetze, aber gewiß und unverhohlen schon zu geloben, daß man lieber hungern wolle, als das Recht zu verkieren, Erz nach Deutschland auszuführen, sei verfrüht. Man sei von den kriegführenden Kreisen Deutschlands nicht von einer Seite behandelt worden, daß sich eine derartige Politik auch nur moralisch verantworten lasse. Man sieht, daß der Führer der schwedischen sozialistischen Demokratie nicht abgeneigt ist, einem allzu starken Druck der Entente nachzugeben und sein Land zu Handlungen zu zwingen, welche es notwendigerweise zum Krieg mit den Mittelmächten führen würde.

*

Konstanz, 18. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Der 4. Internierten-Zug aus der Schweiz ist gestern abend nach ½4 Uhr hier eingetroffen. Er brachte 20 Mann, darunter 16 Offiziere u. einige Zivilinternierte.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Der „Züricher Tagesanzeiger" meldet aus Mailand, daß in den letzten beiden Wochen 16 italienische Flieger gefallen sind.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Die Basler Nachrichten melden aus Mailand: Der Korrespondent des „Secolo" behauptet, daß der Papst eine Säuberung der Schweizergarde vom moralischen und politischen Gesichtspunkte aus vornehmen werde. Zwei deutschfreundlicher Gesinnung verdächtige Offiziere würden wahrscheinlich aus der Armee ausgeschieden werden.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Der Schweizer Preßtelegraph meldet aus Mailand: Während einer Kinovorstellung am Samstag im Theater Minerva in Udine entstand eine furchtbare Panik in dem vollbesetzten Zuschauerraum, wobei 7 Personen getötet und 30 schwer verletzt wurden.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 18. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Der Schweizer Preßtelegraph berichtet aus Paris: Wie die französischen Blätter melden, sind 16 erprobte amerikanische Flieger nach Frankreich abgereist, um dort eine neue amerikanische Elite-Flieger-Staffel zu bilden. In einer Anzahl amerikanischen Fliegerschulen wird laut „Petit Parisien" hunderte junger Leute zu Flieger ausgebildet, die dann später zu einer amerikanischen Fliegerstaffel zusammengestellt werden. Das Losungswort dieser amerikanischen Flieger sei jetzt „Durch die Luft nach Berlin".

Amsterdam, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Die „Times" schreibt: Wir sehen die Schwierigkeiten der Lage Hollands vollkommen ein. Wir wünschen sie nicht zu vergrößern, aber die Alliierten können nicht zugeben, daß der Krieg nur aus Rücksicht auf die Interessen der niederländischen Kriegsgewinnmacherei verlängert wird.

Kopenhagen, 18. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) „Extrabladet" meldet: Im August wird in Dänemark eine Stelle geschaffen, die die Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln und Futterstoffen überwachen soll. Die Institution soll aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen der Vorsitz und 2 Mitglieder von dem Minister des Innern ernannt werden, während der Rest von den wirtschaftlichen Organisationen ernannt werden soll.

Washington, 17. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Meldung des Reuterschen Büros. Der Militärausschuß des Senats beschloß nach einer Sitzung von 45 Minuten einen zustimmenden Bericht über die Regierungsvorlage, die 640 Mill. Dollar zum Bau von Flugzeugen verlangt.

*

* **Ueber Richtlinien bei der Preisbemessung von Gegenständen des täglichen Bedarfs** statt Höchstpreise hat das preußische Kammergericht in einem Strafprozesse gegen einen Kohlenhändler wegen übermäßiger Preissteigerung dahin erkannt, daß, wenn auch den Richtpreisen nicht die Bedeutung von Höchstpreisen zukomme, sie doch, als von den beteiligten Kreisen festgesetzt, eine Richtschnur für den als angemessen und üblich geltenden Gewinn gäben, von dem ohne zwingenden Grund nicht abgewichen werden dürfe. In den Richtpreisen sei der als angemessen und üblich geltende Gewinn schon mit berücksichtigt.

MARCHIVUM

Die Eheleute des Stationsschaffners Heinrich Eppelmann, Anna Margarethe geb. Thies in Bremen, Admiralstraße Nr. 136 haben heute, am 21. Mai 1889 in Rhauden, Kreis Ratenow geborenen Heinrich Eppelmann, zuletzt in Hannover geborenen Arbeiter Heinrich Eppelmann, Thies, zuletzt wohnhaft in Mannheim, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. April 1918, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — 3. St., Zimmer Nr. 117 — anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Am 170

Mannheim, 10. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht. Z. 4.

Zum Handelsregister B Band VII O.-Z. 5 Firma Gebrüder Dyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim wurde heute eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. Juli 1917 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch einen Liquidator vertreten. Johann Rehm Ehefrau Marie geb. Ott, Mannheim, ist Liquidator. Am 170

Mannheim, 13. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Durch Beschluß XXVII gewinnte Stadtrat (Stadt) der Landesbank zwischen Sparkassen- und Giroverkehrsbank sowie Landesbank und Verbindungsbahn wird nach 1. Dezember 1917 aufgelöst und die Gesellschaft wird nach Beendigung der Liquidation gelöscht. Am 170

Mannheim, 13. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Bekanntmachung.

Fräulein Johanna Stumpf aus Baldenweg hat den Verlust des vor der Städt. Sparkasse Mannheim auf ihren Namen ausgestellten Sparbuches Nr. 22065 mit einem Guthaben von Mk. 185,50 anhergezeigt und beim Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Buches wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 1. Dezember 1917 — 1. Stock — Zimmer Nr. 117 — anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Am 170

Mannheim, 10. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht. Z. 4.

Zum Handelsregister B Band VII O.-Z. 5 Firma Gebrüder Dyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim wurde heute eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. Juli 1917 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch einen Liquidator vertreten. Johann Rehm Ehefrau Marie geb. Ott, Mannheim, ist Liquidator. Am 170

Mannheim, 13. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Handelsregister B Band I O.-Z. 59 Firma Dresdner Bank Filiale Mannheim, in Mannheim wurde heute eingetragen:

Durch Beschluß der Firma Dresdner Bank in Dresden vom 21. Mai 1917 ist Samuel Mitscherlich Bankier in Hannover zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes bestellt. Am 170

Mannheim, 14. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Karl Heinrich Blunda Witwe, Firma Blunda, Strand — Bahnhofstraße, Inhaber Karl Blunda — in Mannheim wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben. Am 170

Mannheim, 4. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Handelsregister B Band XIV, O.-Z. 10, wurde heute eingetragen: Firma Robert Grossherr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Mannheim in Mannheim (Q 7, 17).

Gegenstand des Unternehmens ist: Projektierung und Ausführung von Bauausführungen jeder Art, insbesondere von Beton- und Eisenbeton-Bauten, Herstellung von Zementwaren, Kunststeinen, Betrieb von Kiesbaggerei und verwandte Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 100000 M. Geschäftsführer ist: Robert Grossherr, Ingenieur in Hannover. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 9. Oktober 1916. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Der Aufsichtsrat ist aufgelöst. Die Gesellschaft wird nach 1. Dezember 1918 aufgelöst sein und die Gesellschaft hat nur einen weiteren 5 Jahre als verlängert, wenn sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Zeitraums durch eingeschriebenen Brief gekündigt ist. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder berechtigt zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt. Am 170

Mannheim, 12. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht. Z. 1.

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band IX, O.-Z. 136, Firma Leopold Weill, Mannheim. Die Prokura der Helene Maier Weikmann ist erloschen.

2. Band X, O.-Z. 177, Firma Wagner & Kerner, Mannheim. Rhein Weil, Kaufmann Ludwigshafen, ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

3. Band XIV, O.-Z. 61, Firma Mayer & Nissen, Mannheim. Emil Hieron, Ingenieur Heidelberg, ist als Prokurist bestellt.

4. Band XVIII, O.-Z. 50, Firma: Heilmann Nachfolger, Mannheim (K 1, 18). Inhaber: Johann Rehm, Kaufmann, Mannheim. Geschäftsweg: Lack- und Farbengeschäft. Am 177

Mannheim, 14. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht. Z. 1.

Bekanntmachung

Mannheim, 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Großh. Bezirksamt, Abt. IIa.

Reklamationsgesuche betreffend.

Da jeder Mann, welcher für das Heer gebraucht wird, haben Reklamationsgesuche nur in den allernotwendigsten Fällen Aussicht auf Erfolg, wenn Urlaub in keiner Weise zu beschaffen ist.

Wendet Euch daher wegen Beschaffung von Arbeitskräften zuerst an die zuständige Hilfsdienst-Meldestelle in Mannheim.

1. Reklamationsgesuche, wenn sie Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe oder persönliche und häusliche Verhältnisse betreffen, sind an das Bürgermeisteramt des Wohnortes und in den Städten mit Stadtkreisrat an das Bezirksamt einzureichen.

Die besonderen Bestimmungen über Urlaub zur Frühjahrsbestellung, Ernte usw. bleiben unberührt.

2. Für die Industrie und das Gewerbe sind die Gesuche unmittelbar an das Stellvertr. Generalkommando des XIV. A.-K. Karlsruhe einzureichen.

3. Eine Zurückstellung vom Dienst erfolgt nur auf bestimmte Zeit und gegen Widerruf. Wie ist rechtzeitig, jedenfalls vor Empfang des Gestellungsbefehls, zu beantragen.

Jeder nicht reklamierte Wehrpflichtige, auch wenn er nur garnisonsverwendungsfähig ist, kann jederzeit mit seiner Einberufung zu rechnen.

4. Wenn dringende Gründe für eine Verlängerung der Zurückstellung oder des Urlaubs vorliegen, ist diese rechtzeitig zu beantragen.

Nun selten des stellv. Generalkommandos des XIV. Armee-Korps.

Der Chef des Stabes
gez. Alefeld, Oberst.

Die Feuersicherheit der Gebäude im Kriege betreffend.

Gemäß § 114 P.-St.-G.-B. und § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. wird für den Betrieb von Lagerhäusern, Mühlen und sonstigen Gebäuden, in denen Rohstoffe und Erzeugnisse der Industrie oder Nahrungs- und Futtermittel gelagert werden, angeordnet:

Zum Umherleuchten in den Räumen dürfen nur elektrische Lampen oder zugeschlossene und vergitterte Laternen verwendet werden; das Kundenlassen solcher Laternen in den Räumen und das Begehren von Streichhölzern hat zu unterbleiben. Eine Ansammlung von Papier oder leicht brennbaren Gegenständen in einzelnen Teilen des Hauses ist nach Möglichkeit zu vermeiden; die Kaminreinigungstüren sind stets geschlossen zu halten.

Nach Schluß der Arbeitszeit sind die von den Arbeitern verlassenen Räume durch eine vertrauenswürdige Person abzusehen. Diese prüft, ob die Lichter richtig gelöscht sind, ob die Feuerungsöfen in ordnungsmäßigem Zustand sich befinden, ob Türen und Fenster geschlossen sind und ob die zur Bekämpfung eines Brandes bestimmten Löschgegenstände in geordneter Weise an ihrem Bestimmungsort zur Verfügung stehen.

Das Rauchen in Bauten dieser Art, auch in deren Nähe, ist verboten, ebenso die Benutzung offenen Lichtes.

Zur raschen Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes sind die innerhalb des Hauses gelegenen Wasserzapfstellen mit Schlauchleitungen und derart anzulegen, daß unter ihnen Wasserkübel rasch und leicht gefüllt werden können.

An kleinen Löschmitteln sind für die erste Bekämpfung des Feuers auch dann, wenn umfangreiche Löscheinrichtungen, Wasserleitungen, Hydranten, Spritzen zur Verfügung stehen, Handfeuerlöscher (Handlöscher) und Sandkästen mit Spaten sowie Wasserkübel an Zapfstellen oder gefüllten Wasserbottichen bereit zu halten.

Die kleinen Löschmittel müssen derart verteilt sein, daß mit ihnen jeder zu Entstehen begriffene Brand sofort zu löschen ist.

Die Feuerlöscheinrichtungen sind alljährlich mindestens einmal auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen; den im Hause beschäftigten Personen ist in eindringlicher Weise bekannt zu geben, wie sie sich im Falle eines Brandes zu verhalten haben, wo die Löschgegenstände stehen und wie dieselben zu bedienen sind; in schriftlicher Form ist an verschiedenen Teilen des Gebäudes auf die wirksamste Art der Bekämpfung ausbrechenden Feuers hinzuweisen.

Betriebsunternehmer und Gebäudeeigentümer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 60 Mk. aufgrund der eingangs genannten Bestimmungen bestraft. Bz. 18

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Bekanntmachung.

Das Verhalten der Jugend betr.

Zur Aufrechterhaltung der Zucht innerhalb der heranwachsenden Jugend werden hiermit bis auf weiteres auf Grund des § 29 des P.-St.-G.-B. folgende Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit getroffen:

1. Das übermäßige und belästigende Schreien und Lärmen der Kinder unter 14 Jahren, das Herumbalgen und das Werfen mit Steinen oder anderen harten Gegenständen auf den Straßen und Plätzen ist untersagt.
2. Nach 8 Uhr abends dürfen Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener sich nicht mehr im Freien aufhalten.
3. Gemeinsame Spiele und Ansammlungen der Kinder unter 14 Jahren außerhalb der Häuser nach eingetretener Dunkelheit sind verboten.
4. Das Rauchen durch jugendliche Personen unter 16 Jahren ist verboten.
5. Die Abgabe (entgeltliche oder unentgeltliche) von Tabak, Zigarren oder Zigaretten an jugendliche Personen unter 16 Jahren ist untersagt.
6. Eltern, Vormünder oder Stellvertreter sind verpflichtet, für die Einhaltung vorstehender Anordnungen durch ihre Kinder und Schutzbefohlenen Sorge zu tragen.

Kinder unter 14 Jahren, die vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, werden von der Schutzmannschaft auf die nächste Polizeiwache gebracht und dort so lange festgehalten, bis sie von ihren Angehörigen abgeholt werden. Zu Uebrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. 2. 1916 Nr. 9629 wurde gemäß § 29 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches die Erneuerung vorstehender Verfügung angeordnet.

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Zum Handelsregister B, Band XII, O.-Z. 8, Firma Helfmann Weber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Mannheim, wurde heute eingetragen:

Das Geschäft kam dem Recht der Firmenfortführung der Firma ist auf den Kaufmann Johann Rehm, Mannheim, übergegangen, der es unter der Firma Helfmann Weber, Nachfolger, Mannheim, weiterführt. Am 170

Mannheim, 14. Juli 1917.

Gr. Amtsgericht. Z. 1.

Straßenbahn.

Am Dienstag, 17. Juli 1917 findet von morgens 8.15 Uhr an wegen Anschluß des Notzieleses zwischen Paradeplatz u. Wasserturm folgendes Umleitungen statt:

1. Linie 2 fährt über Paradeplatz - Lindenhof-Neckarstadt - Hauptbahnhof.
2. Linie 7 in Richtung von Rheinau fährt über Paradeplatz - Schloß-Bahnhofstraße-Tattersall.
3. D.-E.-G.-Züge fahren über Schloß - Lindenhofüberführung zum Hauptbahnhof.

In der umgekehrten Richtung fahren die angegebenen Linien den gewöhnlichen Weg. Sp 59

Mannheim, 13. Juli 1917.

Straßenbahnamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 137 ff.) in der für das Großherzogtum hergestellten Fassung, setzen für Marktorte (Mannheim), das durch Ankauf Geschäft werden müsste, für den Monat Juni 1917 die folgenden Vergütungssätze:

Marktort	für den Monat Juni							
	Haber	Roggenstroh				Heu		Stroh
		Flachs-bruch	gewöhnl.	lang	Maschinenbruch	Wiesenheu der gewöhnl.	Wiesenheu lang	
	(100 Kilogramm in Mark)							
Mannheim	34,00	—	—	—	—	—	18,00	18,00

Mannheim, den 4. Juli 1917.

Großh. Bezirksamt, Abt. I.

Amtl. Impressen

stets zu haben in der

Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Hirleier. Druck und Verlag: Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H., Mannheim.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 54	Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark	Mittwoch, den 18. Juli	Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfg.	1917

Regelung der Kartoffelversorgung betreffend.

Nachstehend geben wir die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1917 die Regelung der Kartoffelversorgung betr. (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 203) bekannt.

Mannheim, den 16. Juli 1917.

Großh. Bezirksamt, I.

Verordnung.

Regelung der Kartoffelversorgung betreffend.

(Vom 12. Juli 1917.)

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) und vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 599) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 738) wird für die Zeit bis 14. September 1917 verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ernte der feldmäßig angebauten Kartoffeln darf zur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisteramts des Erzeugungsortes erfolgen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kartoffeln noch nicht ausgereift sind.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung als Landeszentralbehörde zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.

§ 3. Die Kommunalverbände werden die ihnen zur Lieferung aufgegebenen sowie die für die eigenen Versorgungsberechtigten benötigten Kartoffeln auf die Gemeinden ihres Bezirks und die Gemeindebezirke auf die Kartoffelerzeuger in der Gemeinde umlegen. Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband oder Erzeugungsbezirk im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie sie zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft sowie als Saatgut in ihrem Betrieb nicht benötigen und es sich nicht um anerkannte Saatgut handelt, an die nach § 4 Absatz 2 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des jeweiligen Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisekartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,75 cm Größe.

Die Abgabe von Kartoffeln durch die Kartoffelerzeuger an andere Personen als an die bestellten Aufkäufer ist verboten. Auch darf außer den bestellten Aufkäufern Niemand Kartoffeln beim Kartoffelerzeuger erwerben. Die Kommunalverbände können jedoch bestimmen, daß die Kartoffelerzeuger an die in der gleichen Gemeinde ansässigen Versorgungsberechtigten unmittelbar Speisekartoffeln abgeben dürfen, falls Vorkehrung dafür getroffen ist, daß die Versorgungsberechtigten nur in den Grenzen des zulässigen Verbrauchs sich eindecken können, und daß der für die Gemeinde bestellte Aufkäufer von der Abgabe Kenntnis erhält.

Von den nach Absatz 1 und 2 erfolgten Lieferungen der Kartoffelerzeuger hat der Aufkäufer dem Kommunalverband gegen Eintrag in die Wirtschaftskarte Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen. Die Abgabe an die Verbraucher darf nur gegen Kartoffelkarten erfolgen. Für die Verabfolgung von Gerichten, welche ganz oder teilweise aus Kartoffeln bestehen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie Kriegsbeköstigungen an die Bäcke gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 unserer Verordnung vom 28. Dezember 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 408).

§ 6. Für die verbrauchsberechtigte Bevölkerung wird der zulässige Verbrauch an Kartoffeln für den Kopf und die Woche auf höchstens 5 Pfund festgesetzt. Schwerarbeiter dürfen eine Zulage bis zu 5 Pfund erhalten.

Steht einem Bedarfsverband vorübergehend ein solcher Kartoffelvorrat nicht zur Verfügung, daß er 5 Pfund Kartoffeln wöchentlich an die Versorgungsberechtigten ausgeben kann, so ist den Inhabern von Reichskartoffelkarten als Ersatz für die fehlenden Kartoffeln Mehl in der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Höhe zu gewähren.

§ 7. Die Versendung von Kartoffeln auf der Bahn darf nur mit Frachtbriefen oder Expreßgutkarten erfolgen, welche von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung abgestempelt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten unsere Verordnung vom 1. September 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361), die §§ 1—4 unserer Verordnung vom 28. Dezember 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 408), sowie unsere Verordnung vom 18. April 1917, Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schühly.

Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren.

(Vom 28. Juni 1917.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen einen besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbstgefertigter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis erlassen oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Mannheim) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen geübteren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Angebenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht besteht, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die in § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Verordnung

(Vom 11. Juli 1917.)

Den Handel mit Tabakwaren betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren (Reichs-Gesetzbl. S. 503) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Bundesrats ist das Ministerium des Innern. Zuständige Stelle im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 ist das Bezirksamt.

Zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zu Untersagung des Handels sind die auf Grund unserer Verordnung vom 13. Juli 1916, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 187), bei den Bezirksämtern errichteten Stellen zuständig.

Ueber Beschwerden gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Handels sowie über Streitigkeiten, welche sich aus der Uebernahme und der Bewertung der Vorräte eines Händlers im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Erlaubnis oder der Untersagung des Handels ergeben, entscheidet die Landeskommission.

§ 2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren gehandelt hat, und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis beantragt wird.

§ 3. Bevor über die Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis sowie die Untersagung des Handels Entscheidung getroffen wird, ist der zuständigen Handelskammer Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 4. Auf das Verfahren bei der in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die §§ 19 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel von 5 bis 50 ℳ zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schühly

Vorstehende Bekanntmachung nebst Vollzugsverordnung hiezu bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 16. Juli 1917.
Großh. Bezirksamt — Abt. III —

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Schuhmacher, Schuhwarenhändler, Sattler und Altwarenhändler dürfen Leder, von dem sie nach den Umständen, insbesondere nach seiner Beschaffenheit annehmen müssen, daß es von Treibriemen herrührt, nur dann erwerben, wenn der Ueberbringer ihnen persönlich bekannt ist oder sich durch Paß oder sonstiges behördliches Legitimationspapier ausweist.

§ 2. In jedem Fall hat der Ueberbringer eigenhändig seinen und seines etwaigen Auftraggebers Namen, Vornamen und Wohnung in Gegenwart des Erwerbers niederzuschreiben. Dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde, nächsten Gendarmerie, Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen oder Aufforderung oder Anreizung hierzu wird, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bz104

Karlsruhe, den 5. Juli 1917.

Der kommandierende General:
Jsbert, Generalleutnant.

Verordnung über Höchstpreise für Honig.
(Vom 26. Juni 1917.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mark, bei anderem Honigarten 2,75 Mark für ½ Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mark, für andere Honigarten 3,50 Mark für ½ Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark, für andere Honigarten bis auf 3 Mark für ½ Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem bereineten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260).

§ 7. Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 13. Juli 1917.
Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Den Verkehr mit Brotgetreide, Hafer und Gerste betreffend.

Aufgrund des § 4 Absatz 3 und 4, § 21, § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507/11) wird hiermit für den Bezirk des Kommunalverbandes Mannheim-Land mit sofortiger Wirkung bestimmt:

§ 1. Wer Getreide (Brotgetreide, Hafer oder Gerste) ausdreschen läßt oder ausdrischt, bedarf hierzu der Genehmigung durch Dreschschein desjenigen Bürgermeisteramts, in dessen Gemeindebezirk ausgedroschen werden soll.

§ 2. Umziehen nach dem Ausdreschen hat die Feststellung des Dreschergebnisses durch den Gemeindewagmeister zu erfolgen. Dieser hat das Dreschergebnis in eine von ihm zu führende Dreschliste einzutragen. Bevor diese Feststellung erfolgt ist, darf kein ausgedroschenes Getreide von dem Dreschplatz entfernt werden. Ausnahmen sind nur zulässig in durch Naturereignisse hervorgerufenen Notfällen, wovon dem Bürgermeisteramt oder unverzüglich unter Angabe des Raumes, in das das Getreide verbracht wurde, Anzeige zu erstatten ist.

Die Ergebnisse des Drusches sind von dem Wagmeister nach den verschiedenen Getreidearten in der Dreschliste getrennt aufzuführen.

Die Richtigkeit des vom Wagmeister in die Dreschliste eingetragenen Dreschergebnisses ist vom Eigentümer des Getreides durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 3. Die Drehmaschinenbesitzer dürfen nicht eher mit dem Ausdreschen des Getreides beginnen, als bis ihnen der bürgermeisteramtliche Dreschschein ausgehändigt ist. Nach Beendigung des Dreschgeschäftes hat der Drehmaschinenbesitzer auf jedem Dreschschein den Tag zu vermerken, an dem der Ausdrusch erfolgt ist. Den Dreschschein hat er sodann unmittelbar an das Bürgermeisteramt zurückzugeben.

§ 4. Wird wagenweise gedroschen, so ist für jeden Wagen ein besonderer Dreschschein auszufertigen zu lassen.

Für das Feldscheuern und Hofraiten vorzunehmende und längere Zeit dauernde Ausdreschen größerer Vorräte wird der Dreschschein auf eine bestimmte Zeitdauer ausgefertigt. An anderen als in dem Dreschschein angegebenen Tagen darf nicht gedroschen werden. Auch für diese Art des Ausdreschens gelten die Vorschriften des § 2.

§ 5. Wer bereits vor Erlaß dieser Bestimmungen ohne Dreschschein Getreide ausgedroschen hat, ist bei Strafvermeiden verpflichtet, dies spätestens bis 1. August ds. Js. dem zuständigen Bürgermeisteramt unter Angabe der ausgedroschenen Körnermenge anzuzeigen.

§ 6. Wer beabsichtigt, Getreide mit dem Dreschflegel auszudreschen, bedarf hierzu ebenfalls der bürgermeisteramtlichen Genehmigung. Diese wird für eine bestimmte Zeitdauer und Menge erteilt. Für die hierbei ausgedroschenen Körner gelten die Vorschriften unter § 2. Der bei Erteilung dieser Genehmigung ausgestellte „Dreschschein" für „Flegeldrusch" ist nach Feststellung des Dreschergebnisses dem Wagmeister abzugeben, der ihn dem Bürgermeisteramt mit der Beurkundung des erfolgten Ausdrusches zurückgibt.

§ 7. Die Erzeuger von Halmfrüchten sind verpflichtet, ihre gesamte Getreideernte bis längstens 31. Dezember 1917 vollständig auszudreschen. Weitere Anordnungen, die ein Ausdreschen auf einen früheren Zeitpunkt vorschreiben, sind vorbehalten.

In den Gemeinden, die für die planmäßige Durchführung eines Frühdrusches bestimmt werden, sind die Erzeuger von Halmfrüchten verpflichtet ihre gesamte Ernte von den bestimmten Früchten in der für den Frühdrusch in der Gemeinde festgesetzten Zeit auf der Maschine ausdreschen zu lassen und die erdroschene Frucht, soweit sie dieselbe nicht nach den für das Erntejahr 1917 geltenden Bestimmungen behalten dürfen, sofort an den Kommissionär (Getreidehaus Mannheim) abzuliefern; sie haben überdies den Anordnungen des von Gr. Ministeriums des Innern mit der Leitung des Frühdrusches betrauten Gr. Herrn Oekonomierat Kuhn und des für jede Frühdruschgemeinde bestellten Vertrauens- oder Ersatzmannes, insbesondere hinsichtlich des täglichen Beginns und der Beendigung und der Nettenfolge des Dreschens Folge zu leisten.

Im übrigen gelten die obigen Bestimmungen auch für den Frühdrusch, ferner die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. Seite 443).

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach dem § 4 und 79 Ziffer 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Mannheim, den 16. Juli 1917.
Großh. Bezirksamt, I.

Armeeabteilung B.
Armeeoberkommando M. P. M. A. H. Qu., 8. Mai 1917.
Abt. I Nr. 29802.

Verordnung

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den rechtsrheinischen Besatzbereich der Armeeabteilung B an:

1. Im Falle eines Notstandes sind die Eigentümer, Pächter, Mieter oder Verwalter von Gebäuden oder ihre gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume verpflichtet, auf behördliche Anordnung die ihnen zugewiesenen Personen und deren Habe, insbesondere ihren Viehbestand bei sich aufzunehmen.

   Durch die Behörde kann die zwangsweise Unterbringung verfügt werden.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft (§ 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Reichsgesetz vom 11. 12. 1915).

3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Oberbefehlshaber:
von Gündell, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando Karlsruhe, 13. Juni 1917.
XIV. Armeekorps
Abt. II Tgb. Nr. 4111.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. 1915 Nr. 279 S. 818) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

1. Im Falle eines Notstandes sind die Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Mieter und Verwalter von Gebäuden, sowie deren gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume verpflichtet, auf behördliche Anordnung die ihnen zugewiesenen Personen und deren Habe, insbesondere deren Viehbestand bei sich aufzunehmen.

   Durch die Behörde kann die zwangsweise Unterbringung verfügt werden.

2. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu Zuwiderhandlung gegen diese auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General:
Jsbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 2. Juli 1917. Bz108
Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Die Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst betreffend.

Die Herbstprüfung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst wird im Laufe des Monats September d. Js. stattfinden.

Anmeldungen, in welchen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen ist, sind spätestens bis zum 1. August ds. Js. anher einzureichen, und sind denselben anzuschließen:

a) ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Geburtszeugnis;

b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem Vorstehenden bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c) Unbescholtenheitszeugnisse vom 14. Lebensjahr an. —

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Auch hat der Prüfling einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen und in der Meldung anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch und englisch oder statt des letzteren russisch) er geprüft zu werden wünscht.

Bezüglich der Wiederholung der Prüfung bestehen folgende Grundsätze:

Besteht ein Bewerber die Prüfung vor der Prüfungskommission nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatzbehörde dritter Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist daher auch anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Die erleichterte Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst gemäß § 89, 6 WO. wird hier weiterhin nicht abgehalten. Bz. 104

Karlsruhe, den 2. Juli 1917.
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Mannheim, 4. Juli 1917.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Mannheim.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Während der Giltigkeit des Eisenbahnsommerfahrplanes sind in den Oeffnungszeiten der Schiffsbrücken am Rhein vom 8. Juni ds. J. ab folgende Aenderungen eingetreten:

I. Altlußheim—Speyer.

Die mit unserer Bekanntmachung vom 13./10. Januar 1917 bekannt gegebenen Oeffnungszeiten bleiben bis auf weiteres auch für den Sommerfahrplan bestehen.

II. Maxau—Maximiliansau.

Die Brücke ist geöffnet von

von 6	Uhr	53	Min.	vorm.	bis 6	Uhr	57 Min. vorm.
„ 7	„	12	„	„	„ 8	„	18 „ „
„ 9	„	25	„	„	„ 10	„	32 „ „
„ 11	„	35	„	„	„ 12	„	37 „ nachm.
„ 12	„	50	„	nachm.	„ 1	„	25 „ „
„ 1	„	35	„	„	„ 3	„	08 „ „
„ 3	„	18	„	„	„ 3	„	58 „ „
„ 4	„	15	„	„	„ 4	„	50 „ „
„ 5	„	04	„	„	„ 5	„	32 „ „
„ 5	„	50	„	„	„ 6	„	27 „ „
„ 6	„	51	„	„	„ 7	„	17 „ „
„ 7	„	27	„	„	„ 7	„	55 „ „
„ 8	„	18	„	„	„ 8	„	52 „ „
„ 4	„	00	„	vorm.	„ 5	„	42 „ vorm.

In der Zeit von 4 Uhr bis 5 Uhr 42 Min. vormittags kann die Brücke nur dann geöffnet werden, wenn es schon genügend hell ist.

In den für die Durchfahrt der Schiffe sich ergebenden Zeiten muß auch das Oeffnen u. Schließen der Brücke, welches jeweils 10—15 Minuten beansprucht, erfolgen.

Mannheim, den 2. Juli 1917. Jo175
Gr. Rheinbau-Inspektion: Siebert.

Speyer, den 4. Juli 1917.
Kgl. Straßen- und Flußbauamt: J. V. Roemer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1917.
Gr. Rheinbau-Inspektion: Meythaler.

Fund betr.

In der Zeit vom 1. bis mit 30. April 1917 gefunden und auf dem Fundbureau, Zimmer 11, der Polizeidirektion zur Aufbewahrung abgegeben wurden:

Ein Handwagen, ein Geldbeutel mit 5 Mk., ein Geldbeutel mit 9,10 Mk., ein Kamm, 1 Paar Schlittschuhe, 1 Grammofontrichter, 1 Geldbeutel mit 92 Pfg., 1 Paket Ostersportkarten, 1 gold. Damenarmbanduhr, 1 Trauring, 1 Geldbeutel mit 8,02 Mk., 1 Brieftasche, 1 Fahrrad, 1 Damenhandtasche Inhalt Geldbeutel mit 15,07 Mk., 1 Hundeanger mit Ketchen, 1 Brosche, 1 Brosche, 1 Alb. Dormenarmbanduhr, 1 Geldbeutel mit 1,20 Mk., 1 Geldbeutel mit 1,45 Mk., 1 Geldbeutel mit 2 Pfandscheinen, 1 Geldbeutel mit 7,10 Mk., 1 Damenuhr, 1 Armbanduhr, 1 Quittungsbuch, 1 Damengeldbeutel mit 3,37 Mk., 1 Damenhandtasche, 1 Schirm mit weißem Knopf, 1 Geldbeutel mit 9 Mk., Fünfundzwanzig Mark, 1 Zigarrentasche, 1 Fünfmarkschein, eine Brosche, zwei Einmarkscheine, ein Geldbeutel mit 2,75 Mk., 1 gold. Uhrkette, 1 Geldbeutel mit 1,30 Mk., 1 Geldbeutel mit 2,24 Mk., 1 Geldbeutel mit 50 Pfg., fünf Schlüssel, 1 Handwagen, 1 Geldbeutel mit 60 Pfg., 2 Damenhutfedern, 1 Geldbeutel mit 8 Mk., 1 Ehering, 1 Schlüssel, 1 Fünfmarkschein, 1 Geldbeutel mit 1,05 Mk., 1 Kinderstöckchen mit Ehering.

Falls sich ein Empfangsberechtigter nicht rechtzeitig meldet, geht das Eigentum an der gefundenen Sache binnen Jahresfrist auf den Finder oder die Gemeinde über.

Mannheim, den 10. Mai 1917.
Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Rheinschiffahrt.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Rheinschiffahrtsinteressenten.

Mannheim, den 16. Juli 1917. Jo.177
Gr. Rheinbauinspektion:
Siebert.

Bekanntmachung

über die Neuregelung der Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1917, die in den Amtsblättern und der Fachpresse veröffentlicht ist, und auf die hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, habe ich eine Neuregelung der Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer auf der preußischen Rheinstrecke vorgenommen, welche folgende wesentliche Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen bringt.

1. **Ausweise.** Die bisherigen Ausweise verlieren am 1. August d. Js. ihre Giltigkeit. Jeder Binnenschiffer und jede Person, die in seiner Begleitung an der Fahrt teilnimmt, hat bei einer Hafenpolizeibehörde einen neuen Ausweis zu beantragen, der lediglich für eine einzelne Person ausgestellt wird. Vor erstmaliger Ausfertigung eines Ausweises hat der Antragsteller einen Lebensmittelkartenabmeldeschein des Kommunalverbandes seines Wohnsitzes oder des Kommunalverbandes, in dem er zuletzt mit Lebensmitteln versorgt worden ist, beizubringen. Der Abmeldeschein hat eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Inhaber Selbstversorger ist oder nicht. Bei auf der Fahrt befindlichen Schiffern genügt im allgemeinen die Vorlage des bisherigen Ausweises.

   Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die Uebertragung wird bestraft.

2. Gegen Vorlegung des Ausweises erhalten die Binnenschiffer von den als Versorgungsstationen anerkannten Kommunalverbänden an den von diesen bestimmten Ausgabestellen:
   a) **Reichs-Mehl-Brotmarken** für die Dauer des Aufenthalts am Anlegeort und die Weiterfahrt bis zum nächsten Anlegeort — im allgemeinen für 2 Wochen.
   b) **Blue Lebensmittelkarte** gültig für 2 Wochen.
   c) **Blue Fleischzusatzkarte** gültig für 2 Wochen, auf eine Fleischmenge von 250 Gramm (mit Knochen) wöchentlich lautend.

3. Die Inhaber der Ausweise haben Anspruch auf folgende Mengen Gebäck wöchentlich:
   1600 Gramm jede an der Fahrt teilnehmende Person (32 Brotmarken zu 50 Gramm Gebäck),
   2100 Gramm jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person (42 Brotmarken zu 50 Gramm Gebäck),
   3000 Gramm Maschinisten und Heizer (60 Brotmarken zu 50 Gramm Gebäck).

   Anstelle des Gebäckes kann Mehl in dem von den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden.

4. Versorgungsstationen sind wie bisher bis auf weiteres: Hamborn, Orsoy, Duisburg-Ruhrort, Duisburg, Crefeld, Düsseldorf, Neuß, Cöln, Wesseling, Coblenz, Boppard, Salzig, St. Goar, Oberwesel.

Coblenz, den 13. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
In Vertretung: v. Gal.

Tagesordnung
zu der am
Donnerstag, den 19. Juli 1917, vorm. 9 Uhr
stattfindenden
Sitzung des Bezirksrats Mannheim.

I. Nichtöffentliche Sitzung:
1. Verbescheidung der Gesuche um Gewährung von Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer betr.

II. Oeffentliche Sitzung:
Verwaltungssachen:
2. Entziehung des Prüfungszeugnisses einer Hebamme.
3. Antrag gemäß § 81 Ortsstraßengesetz wegen des Beitrags der Angrenzer zur Tragung der Herstellungskosten der Hauptstraße im Stadtteil Feudenheim.
4. Gesuch der Frau Anna Siegrist Witwe um Erlaubnis zur Verlegung ihres persönlichen Schankwirtschaftsrechts ohne Weinausschank von dem Hause Rheindammstraße 34 nach dem Hause S 5, 3.

Die hierzu gehörigen Akten liegen während drei Tagen zur Einsicht der Herren Bezirksräte auf diesseitiger Kanzlei auf. Bz104

Mannheim, den 16. Juli 1917.
Großh. Bezirksamt I.

Gefangenenfürsorge betr.

Auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise hat der badische Landesverein vom Roten Kreuz eine Fürsorge für die gefangenen badischen Kriegsteilnehmer in die Wege geleitet und mit deren Durchführung die Auskunftsstelle des Ordensausschusses vom Roten Kreuz in Freiburg beauftragt.

Zur Ausführung dieser Fürsorge ist eine Feststellung der sämtlichen in Kriegsgefangenschaft geratenen badischen Kriegsteilnehmer erforderlich, die einmal im privatrechtlichen Interesse zur Sicherung des Nachweises über den Verbleib der Kriegsgefangenen, wie auch als Grundlage für die Nachforschungen nach vermißten Kriegsteilnehmern als wünschenswert erscheint und sodann eine Versorgung bedürftiger Kriegsgefangener ermöglichen soll.

Zum Zwecke der Feststellung der in Kriegsgefangenschaft geratenen badischen Kriegsteilnehmer fordern wir die Angehörigen derselben auf, alsbald die Kriegsgefangenen — in Mannheim bei den Polizeiwachen —, in den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks bei den Bürgermeisterämtern anzumelden.

Von der Auskunftsstelle des Ordensausschusses in Freiburg werden ferner Nachforschungen nach Vermißten ausgeführt. Wer solche Nachforschungen wünscht, hat dies der Auskunftsstelle unter genauer Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, sowie Truppenteil und Militärrang des Vermißten mitzuteilen. Zugleich ist, soweit bekannt, der Tag (oder doch die ungefähre Zeit) anzugeben, seitdem der Bezeichnete vermißt wird, wie auch der Ort oder die Gegend, wo er in Verschollenheit geriet; auch soll erwähnt werden, ob und welche Schritte bereits zur Ermittlung des Vermißten getan wurden und mit welchem Ergebnis; bereits eingegangene Auskünfte beim Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums, bei der Auskunftsstelle für Kriegsgefangene des Roten Kreuzes in Genf, beim Truppenteil oder bei Kameraden des Vermißten sind der Auskunftsstelle zu übersenden.

Mannheim, den 26. Juni 1917. Bz. 42
Gr. Bezirksamt I.

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen betr.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegesetzes vom 26. April 1912 (Ges. und V.Bl. S. 185) insbesondere über das unzulässige Spielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häufig übertreten werden. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft wird, wer in einer nicht erlaubten oder zugelassenen Lotterie oder Ausspielung spielt. Zugelassen sind in Baden außer den vom Gr. Ministerium des Innern, den Gr. Landeskommissären, den Gr. Bezirksämtern im Einzelfalle genehmigten badischen Privatlotterien nur einzelne außerbadische Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besonders bekanntgegeben wird, sowie die preußisch-süddeutsche Klassenlotterie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verboten. Der Vertrieb, die Anpreisung und der Bezug ihrer Lose ist strafbar. Verboten und strafbar ist ferner die gewerbsmäßige Bildung von Losgesellschaften und der gewerbsmäßige Vertrieb von Anteilen von Prämien- und Serienlosen (§§ 8 und 9 des Ges.).

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

* **Militärische Beförderung.** Feldwebel Leibold, bei einem Landsturm-Batl., wurde zum Offizier-Stellvertreter befördert.

* **Tragweise der Truppenabzeichen für Feldwebelleutnants bei Landsturminformationen.** Die Bekleidungsvorschrift für Offiziere pp. Ziffer 165 wird dahin ergänzt, daß die Feldwebelleutnants bei Landsturminformationen die Truppenabzeichen auf den Achselstücken zu tragen haben.

* **Verminderte Fleischration, vermehrte Mehlration.** Entgegen der Meldung, daß die Brotration vom 15. August wieder auf 1900 Gramm Brot erhöht werden soll, teilt laut „Berliner Tageblatt" das Kriegsernährungsamt mit, daß diese Nachricht insofern unzutreffend sei, als eine Erhöhung der Brotration nicht eintreten werde. Vielmehr wird bereits Anfang August der Fleischzusatz in Wegfall kommen und infolgedessen eine Erhöhung der Mehlration in entsprechendem Maße stattfinden. Die Verhandlungen des Kriegsernährungsamtes mit den Bundesregierungen sind aber hierüber noch nicht abgeschlossen.

* **Falsche Gerüchte über Beschränkung der Bezugsschein-Ausfertigung.** Von verschiedenen Seiten werden Gerüchte verbreitet, daß die Bezugsschein-Ausfertigungsstellen von der Reichsbekleidungsstelle angewiesen seien, keine Bezugsscheine auf Sommermäntel und solche auf Wintermäntel erst vom 1. Oktober d. J. ab auszustellen; nach anderen Mitteilungen, die in Geschäftskreisen umgehen, soll überhaupt die Ausstellung von Bezugsscheinen von August bis Oktober eingestellt werden. Bei allen diesen Ausstreuungen handelt es sich um falsche Gerüchte. Die Reichsbekleidungsstelle hat weder ein Verbot der Bezugsschein-Ausfertigung im allgemeinen, noch eine Beschränkung der Ausstellung von Bezugsscheinen für Sommer- oder Wintermäntel in dem oben erwähnten Sinne erlassen. Es sind für die Bezugsscheinabgabe für Sommer- und Wintermäntel lediglich die neuen Richtlinien vom 27. März 1917 und die Zusatzbekanntmachung vom 12. Mai 1917 maßgebend.

* Zur gegenwärtigen Zuckerversorgung teilt die Reichszuckerstelle mit: Beschwerden über Anhäufung großer Zuckerbestände in den Raffinerien gehen andauernd weiter ein. Nach ihnen sollen die Bestände in einzelnen Betrieben die im Vorjahre zu gleicher Zeit vorhandenen Bestände um 70 bis 100 v. H. übersteigen. Vielfach wird an diese Mitteilung die Forderung geknüpft, mehr Zucker zum Verbrauch der Bevölkerung freizugeben. Tatsächlich sind in den Raffinerien zur Zeit greifbare Zuckerbestände vorhanden, die die Bestände des Vorjahrs zur gleichen Zeit erheblich übertreffen. Dabei darf doch nicht vergessen werden, daß gerade die rasche und bedrohliche Abnahme der Zuckerbestände im Frühjahr 1916 Anlaß zu der reichsrechtlichen Regelung der Zuckerwirtschaft und der bedauerlichen Zuckerknappheit gegeben hat. Vergleicht man die in den Monaten September bis einschließlich April 1916/17 in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen mit den Mengen, die in den Normalfriedensjahren 1912—13 und 1913—14 in den gleichen Monaten in den freien Verkehr gesetzt wurden, so ergibt sich, daß die Abgabe an den freien Verkehr trotz der Einschränkung des Zuckerverbrauchs nur um rund 650 000 Dz. gegen die Friedensjahre zurückbleibt. Die in den Raffinerien zur Zeit vorhandenen Bestände sind den zuständigen Stellen genau bekannt. Sie sind erforderlich, um den Zuckerbedarf von Heer und Marine, der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe im bisherigen Umfange für den Rest des Wirtschaftsjahres und für die Uebergangszeit unter allen Umständen sicher zu stellen. Eine jetzt erfolgende Erhöhung der Zuckerzuweisungen an die Bevölkerung würde zur Folge haben, daß am Ende des Wirtschaftsjahres die Zuweisungen eine Minderung erfahren müßten. Da neuerdings den Kommunalverbänden der Sonderanteil für weitere drei Monate, sowie eine besondere Zulage für die häusliche Obstverwertung überwiesen wurde, werden die in den Raffinerien vorhandenen Zuckerbestände durch Abführung in den Verbrauch eine rasche Abnahme erfahren. Eine Aenderung der Verteilung des Zuckers oder eine Erhöhung der einzelnen Anteile kann bei einer genauen Kenntnis der Lage der deutschen Zuckerwirtschaft zur Zeit nicht verantwortet werden.

* **Ein lesenswerter Aufsatz über Mannheim** findet sich in der Juinummer von „Westermanns Monatsheften". Er entstammt der Feder von Prof. Dr. Friedr. Walter, dem flotten Stilisten und ausgezeichneten Kenner der Geschichte unserer Stadt. Der Aufsatz bietet den Extrakt des Wissenswerten über Mannheim und dürfte manchem Nichtheimischen Anreiz geben, sich diese durch rastlose Tatkraft und wagemutigen Unternehmungsgeist mit kluger Ausnützung günstiger Verhältnisse hochgekommene Stadt einmal genauer zu besehen. Und wer sie und ihre Bedeutung in Handel und Industrie, in Theater und Musik und neuerdings auch in der bildenden Kunst kennt, kann sich in dem übrigens mit gut ausgeführten Reproduktionen der markantesten Stadtbilder ausgestatteten Aufsatz Aufschluß über das Werden Mannheims holen und sich erfreuen an dem lebendigen Geiste, der hier wirkt und schafft. pp.

* **Sicherung des Eisenbahnbetriebs.** Von der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe geht der Handelskammer das nachfolgende Schreiben zu: „Neuerdings mehren sich wieder die Fälle, daß sich die Arbeiterschaft den betriebsdienstlichen Anordnungen unserer Beamten und Bediensteten, die diese zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und der Reisenden pflichtgemäß treffen müssen, überhaupt nicht oder erst nach längerem Sträuben fügt. Besonders störend und gefährlich macht sich dies bei der Einfahrt der Arbeiterzüge auf den Bahnsteigen und beim Anweisen der Züge geltend. Der Aufforderung, von den Gleisen genügend weit zurückzutreten, wird zu wenig oder keine Beachtung geschenkt; kaum ist der Zug zum Stillstand gekommen, so beginnt ein wahlloser Ansturm auf die Wagenabteile, obwohl nach unseren Erhebungen hierzu im Hinblick auf die ausreichend zur Verfügung stehenden Plätze kein Anlaß vorliegt. Diesem Treiben wäre auf der Station Rheinau vor kurzem beinahe ein Menschenleben zum Opfer gefallen. Ein junger Arbeiter wurde bei Einfahrt eines Zuges in das Gleis gedrängt; er wurde überfahren und verlor dabei einen Fuß. Die Bemühungen des Eisenbahnpersonals, hier nachhaltigen Wandel zu schaffen, waren bisher ohne nennenswerten Erfolg; weiteres Aufsichtspersonal steht uns z. Zt. nicht zur Verfügung und auch die Polizeibehörden sind gegenwärtig zu ständiger und ausreichender Mithilfe außerstande. Wir gestatten uns nun die Bitte, auch Ihrerseits auf die Arbeiter einwirken zu wollen, damit die besonnenen Teile der Arbeiterschaft auf einzelne Widerspenstige und Unbedachte, besonders auch auf die Jugendlichen, Einfluß nehmen und so an der Sicherung des Eisenbahnbetriebs, nicht zum mindesten im Interesse der Arbeiterschaft selbst, mithelfen."

* **Höchstpreise für Branntweine.** Die Badische Landwirtschaftskammer schreibt: In verschiedenen Tageszeitungen wurden Höchstpreise für Branntweine mitgeteilt. Diese Mitteilungen haben zu großen Mißverständnissen geführt, weshalb Klarstellung nötig ist. Die vom Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle unterm 19. Mai ds. Js. festgesetzten Höchstpreise, nämlich für einen Liter reinen Alkohol 12 Mk. bei Kirschenwasser, 10 Mk. bei Zwetschgenwasser, 14 Mk. bei Himbeer-, Brombeer- und Heidelbeergeist, 9 Mk. bei Kernobst, 7 Mk. bei Weintrestern und Kernobsttrestern, 2,50 Mk. bei Branntwein aus Kartoffeln, Rüben, Topinambur u. aus Bierrückständen, 3,60 Mk. bei Branntwein aus Getreide, 8 Mk. bei Branntwein aus anderen Stoffen, sind lediglich die Uebernahmshöchstpreise für die Klein- und Obstbrennereien, also für den Erzeuger. Für den Handel bestehen bis jetzt noch keine Höchstpreise. Da aber der Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien gemäß Verordnung vom 24. 2. 17 beschlagnahmt ist, kann im Handel nur noch der Branntwein verkauft werden, der vor der Beschlagnahme in dessen Besitz war. Aller Voraussicht nach wird in absehbarer Zeit kein Branntwein mehr in den offenen Handel kommen, da die beschlagnahmten Bestände zunächst ausnahmslos für die Versorgung des Feldheeres in Aussicht genommen sind.

Polizeibericht vom 18. Juli. (Schluß.)

Vermißte Person. Vermißt wird seit 4. April der Weißbinder Valentin Sauerwein, geb. am 10. Februar 1867 in Streit in Bayern. Sauerwein ist geistesgestört. Vielleicht hat er Selbstmord begangen. Beschreibung: mittelgroß, kräftig, graues Haar, Glatze, dunkelblonder Schnurrbart, gebräuntes schmales Gesicht, graue Augen, linker Zeigefinger ist steif. Kleidung: Blaue Litewka, dunkle Hose, stark abgetragene Schnürschuhe und grüne Sportmütze. Um Anhaltspunkte über den Aufenthalt des Vermißten ersucht die Schutzmannschaft.

Verhaftet wurden 12 Personen wegen verschiedener strafbarer Handlungen, darunter ein von der Staatsanwaltschaft hier wegen Unterschlagung ausgeschriebener Taglöhner von Karlsruhe und ein Mechaniker von Züllisheim wegen schweren Diebstahls.

Aus dem Großherzogtum.

□ **Weinheim**, 17. Juli. Die von der Kriegsamtsstelle Karlsruhe errichtete Fürsorgevermittlungsstelle für den Bezirk Weinheim ist mit der Devise „Frauenarbeit im Kriege" unter Vorsitz von Frau M. D. Jacobsen heute ins Leben getreten. Es werden regelmäßige Beratungsstunden in der hiesigen Frauenarbeitsschule abgehalten. — Die hiesige Großherzogs-Geburtstagsspende hat sich nachträglich auf 6683 Mk. erhöht.

)(**Durlach**, 17. Juli. Der 45jährige Taglöhner Friedrich Wilhelm Goldschmidt von Aue ist vor wenigen Tagen im hiesigen Güterbahnhof tödlich verunglückt.

)(**Bretten**, 18. Juli. Die hier abgehaltene Diözesansynode beschloß einstimmig eine erneute Vorstellung an die Bezirksämter, daß sie die Verfügungen gegen Ausschweifungen der Jugend wieder einschärfen; einen Protest gegen die schamlose Beschimpfung der deutschen Pfarrfrau durch den Schriftsteller Meyrink und im Zusammenhang damit das Verlangen, daß den christlichen Sonntagsblättern das Papier unverkürzt geliefert, dagegen den Verlegern von Schundromanen, welche nur die Unsittlichkeit fördern und die Volkskraft verderben, das Papier zur Herstellung neuen Schundes verweigert werde. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, daß die Pfarrämter für Kirche und Amtsstube hinsichtlich des Bezugs von Erdöl und Kohle ebenso behandelt werden, wie die Stellen der Staats- und Gemeindeverwaltungen.

)(: **Singen**, 17. Juli. Es mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, in denen hiesige Hausbesitzer sich grundlos weigern, Wohnungen an kinderreiche Familien zu vermieten. Der Verwaltungsrat der hiesigen Bezirkssparkasse beschloß darauf auf Anregung des hiesigen Gemeinderats, in den Fällen, in denen Hausbesitzer sich grundlos weigern, Wohnungen an kinderreiche Familien zu vermieten, die von der Sparkasse gewährten Hypothekendarlehen zur Heimzahlung zu kündigen.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

† **Gießen**, 16. Juli. In vielen Landstrichen der Provinz Oberhessen treten die Kohlweißlinge in diesem Sommer in solchen Mengen auf, daß vielfach eine ernstliche Gefährdung der Gemüse- und Kohlernte zu befürchten ist, wenn nicht scharfe Abwehrmaßnahmen durchgeführt werden. Viele Gemeinden sind zur Anregung in dem Kampf gegen die Schädlinge dazu übergegangen, für jeden abgelieferten Kohlweißling eine Geldprämie zu zahlen. In welchem Maß die Schmetterlinge auftreten, zeigt die Sammeltätigkeit aus einem einzigen Dorf, aus Rüddingshausen, wo durch die Volksschüler bisher zwanzigtausend Kohlweißlinge abgeliefert worden sind.

Gerichtszeitung.

§ **Zweibrücken**, 16. Juli. Vor der Strafkammer wurde das Verfahren zu Ende geführt das wegen verweigerter Butterablieferung gegen 6 Einwohner des Dorfes Bechhofen bei Homburg seit Januar d. J. anhängig ist und bereits das Schöffengericht Homburg und die Strafkammer Zweibrücken beschäftigt hat. In erster Instanz waren die Angeklagten zu Geldstrafen von 6—12 M verurteilt worden, wogegen der Vertreter der Anklage zwecks Erzielung einer höheren Strafe Berufung anmeldete. Die Neuverhandlung ergab ein wenig erfreuliches Bild der Opferwilligkeit der Gemeinde. Wie R. Bezirksamtsassessor Bühler-Homburg des ausführlichen bekundet, hat Bechhofen auf Grund der Bundesratsbestimmungen und der Anordnungen des Bezirksamts seinen Ueberschuß an Butter auf dem Bürgermeisteramt für die Arbeiterschaft der Nachbargemeinde Berbach, die in schwerem Grubenbetrieb steht, abzuliefern. Trotzdem nun das abzuliefernde Pflichtquantum weit unter der Menge zurückblieb, die die kuhreiche Gemeinde nach Abzug des eigenen Bedarfs überflüssig hat und trotzdem auch diese bescheidene Menge vom Bezirksamt nochmals reduziert wurde, hat die ganze Gemeinde für die Schwerarbeiter bis zum heutigen Tage kein einziges Pfund Butter abgeliefert. Die bestimmungsgemäß die Zuteilung der abzuliefernden Mengen an die einzelnen Erzeuger vornehmende Ortskommission, der übrigens auch einer der Angeklagten angehört, geht so unsachgemäß vor, daß das Bezirksamt auf Kosten der Gemeinde eine neue Kommission zu bilden sich veranlaßt sehen wird. Bechhofen ließ seine Versorgungsgemeinde Berbach nicht nur mit dem Butter im Stich, lieferte vielmehr auch die Pflichteier usw. nicht ab, wozu ganz krasse Fälle vorliegen. Kein einziger Bechhofener hat, immer nach den Bekundungen des Bezirksamtsassessors, das abgeliefert, was er könnte. Dabei hat Bechhofen viele wohlhabende Bauern mit gutem Land, aber auch zahlreiche Arbeiter, die sich neben ihrem Beruf noch eine Kuh halten und die die einzigen sind, die sich in bezug auf Ablieferung anständiger zeigen als die Wohlhabenden. Von Oktober bis zum Verhandlungstag hat die Gemeinde kein Pfund Butter an die Berbacher Bergleute abgeliefert. Nur wenige Gemeinden im Amtsbezirk treten Bechhofen „würdig" an die Seite. Die Anklage gegen die Beschuldigten umfaßte lediglich die in der ersten Januarwoche l. J. verweigerten Butterabgaben von 2—6 Pfund pro Woche, wofür die Angeklagten Familienverhältnisse, Zustand der Kühe usw. verantwortlich machten. Während der Staatsanwalt Erhöhung der Strafen bis 100 M beantragte, kam das Berufungsgericht zur Bestätigung des schöffengerichtlichen Erkenntnisses.

Handel und Industrie.

Reichsbankausweis vom 14. Juli

Bestand an kursfähigem deutschem Geld und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogramm fein zu 2784 Mark berechnet.

1916	gegen die Vorwoche	Vermögen (in 1000 Mark)	1917	gegen die Vorwoche
2496810+	1205	Metallbestand	2524370—	2764
2466361+	631	darunter Gold	2457717+	258
419467+	82846	Reichs- u. Darlehenskassen-Scheine	445263+	1405
13010+	3379	Noten ander. Banken	6356+	3209
6416725+	89933	Wechsel, Schecks und disk. Schatzanw.	10433624—	63707
12959+	722	Lombarddarlehen	9331—	806
67274+	14426	Wertpapierbestand	117568—	133
447205+	75138	Sonstiges Vermögen	1257032+	38594
		Verbindlichkeiten.		
180000	(unver.)	Grundkapital	180000	(unver.)
85471	(unver.)	Rücklagen	90137	(unver.)
6939633—	148975	Notenumlauf	8646662—	76436
2385391+	390729	Einlagen	5334987—	2096
283015+	25895	Son. Verbindlichkeit.	547758+	54330

Der Ausweis der Reichsbank vom 14. Juli läßt eine befriedigende Entlastung erkennen, ohne daß in erheblicher Weise auf die fremden Gelder zurückgegriffen wurde. Die bankmäßige Deckung hat sich nämlich um 63,7 auf 10 433,6 und die gesamte Kapitalsanlage um 64,6 auf 10 560,5 Mill. M. verringert. Die fremden Gelder hatten am 7. Juli 5337,1 und am 14. Juli 5335 Mill. M. betragen, sind also nur um 2,1 Mill. geringer geworden. Die Inanspruchnahme der Darlehenskassen beschränkte sich auf den Betrag von 13,6 Mill., wodurch der gesamte Darlehensbestand auf 5074,6 Mill. M. stieg. Von den Darlehenskassenscheinen, die die Reichsbank von den Darlehenskassen empfing, hat sie 13,5 Mill. dem Verkehr überlassen; 0,1 Mill. dem eigenen Bestand zugeführt, wodurch dieser sich auf 4276 Mill. erhöht.

An Reichskassenscheinen hat die Reichsbank aus dem Verkehr 1,3 Mill. empfangen und ihr Bestand an diesen stieg auf 17,7 Mill. M. Auch der Goldvorrat weist eine kleine Erhöhung auf. Er betrug am 7. Juli 2457,45 Mill. M. und am 14. Juli 2457,71 Mill. M. Dagegen hat der Vorrat an Silber usw. zum erstenmal seit langer Zeit eine Abnahme erfahren, denn am 7. Juli konnte ein Betrag von 69,7, am 14. Juli aber nur noch ein Betrag von 66,7 Mill. M. ausgewiesen werden. Der Notenumlauf der Reichsbank hat sich um 76,4 auf 8640,7 Mill. verringert.

Einzahlungen auf die 6. Kriegsanleihe.

Auf die 6. Kriegsanleihe sind in der Zeit vom 7.—14. Juli 109,6 Mill. neu eingezahlt worden. Dadurch stieg die gesamte Einzahlung auf 12 891 Mill. gleich 98 Prozent des Zeichnungsergebnisses von 13 122,1 Mill. M. Für den letzten Pflichtzahlungstermin den 18. Juli bleibt also nur noch ein geringer Einzahlungsbetrag übrig. Die Darlehenskassen haben trotz der großen Neueinzahlung, die auf die 6. Kriegsanleihe geleistet wurde, eine Abnahme ihres Bestandes an Kriegsanleihedarlehen zu verzeichnen. Am 7. Juli belief sich der Betrag, der für die Zwecke der Einzahlungen auf die 6. Kriegsanleihe hergegebenen Gelder auf 344,1 Mill., am 14. Juli nur noch auf 332,7 Mill. M.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt, 18. Juli. (Pr.-Tel.) Die Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse nahm das Interesse in Anspruch. Man ist auf die morgige Rede des Reichskanzlers zurückhaltend. Das Geschäft war auf allen Gebieten still, doch eröffnete die Börse in fester Haltung und konnte diese Tendenz auch im weiteren Verlauf erhalten. Unter den spekulativen Werten fielen Hedderuheimer Kupfer, Mannheimer Stahl, Badische Uhren, Westfälische Stahlwerke durch feste Haltung auf. Die Werte des Montanaktienmarktes lagen still bei unveränderten Kursen. Einzelne chemische Werte wie die Aktien der Theodor Goldschmidt und Badische Anilin waren höher. Etwas lebhaftere Geschäftstätigkeit herrschte auf dem Gebiete der Elektrizitätswerte. Ausgesprochen fest lagen AEG. und Schuckert. Auf die in den letzten Tagen eingesetzten Kurssteigerungen in Gummipeter, Zellstoffabriken folgen mäßige Abschwächungen. Mannesmann und Kirschbaum vorübergehend gefragter.

Am Rentenmarkt waren deutsche Anleihen gesucht. Russen behauptet, Türken fest, Japaner abgeschwächt. Der Privatdiskont notierte 4⅜ Prozent. Die Börse schloß bei stillem Geschäft, aber bei fester Tendenz.

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 18. Juli (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	18. Geld	18. Brief	17. Geld	17. Brief
Konstantinopel	19.95	20.05	20.05	20.15
Holland 100 Gulden	280.75	280.25	279.75	280.25
Dänemark 100 Kronen	197.50	198.00	196.50	197.00
Schweden 100 Kronen	210.25	210.75	209.25	204.75
Norwegen 100 Kronen	200.75	201.25	200.75	201.25
Schweiz 100 Franken	137.¾	137.¾	136.¾	134.¾
Oest.-Ungarn 100 Kronen	64.20	64.30	64.20	64.30
Spanien	125.½	126.½	125.½	126.½
Belgarien 100 Leva	80.½	81.½	80.½	81.½

Pariser Wertpapierbörse.

PARIS 17. Juli (Kassa-Markt.)

	17.	18.		17.	18.		17.	18.
3% Rente	60.70	60.60	Saragosse	286	285	Tauis	9.70	9.60
5% Anleihe	89.50	89.50	Suez Kanal	4450	4426	Rio Tinto	1735	—
4% Span. Aus.	105.25	105.10	Thom Houst.	710	—	Cons. Copper	125.—	124.—
5% Russen 1905	10.80	79.—	Raff. Foy	490	485	China Copper	—	367.—
3% do. 1896	—	—	Caoutchouc	197	201	Utha Copper	321.—	311.—
4% Türken	64.—	63.85	Malakka	138	135	Tharsis	141.—	142.—
Banq. de Paris	9.70	—	Rats	1360	1300	De Beers	360.—	360.—
Crédit Lyonnais	10.25	10.15	Brisnak	380	395	Goldfields	—	—
Ds. Parisien.	—	635	Lianosoff	348	343	Lena Gold	—	—
Metropolitain	436	406	Nothroff Fabr.	481	419	Jägerfont	102.—	103.—
Nord 'Espag.	—	—	Le Naphte	340	—	Randmines	52.25	53.—

Spanski Copper 48.50 (zuletzt 49.25)

Newyorker Wertpapierbörse.

NEW YORK, 17. Juli (Devisenmarkt.)

	16.	17.		16.	17.
Tendenz für Geld	fest	—.—	Wechsel auf London (60 Tage)	4.72.—	4.72.—
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittsrate)	2.—	3.—	Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.45	4.76.45
Geld letztes Darlehen	3.—	3.½	Silber Dollars	81.½	80.½
Sichtwechsel Berlin	—.—	—.—			
Sichtwechsel Paris	5.74.50	5.75.50			

New-York 17. Juli (Bonds- und Aktienmarkt).

	16.	17.		16.	17.
Acht. Top. Santa Fé 4% Bonds	100¼	100—	Missouri Pacific	32¼	33¼
United States Corp. Corps 5% Bonds	101—	104¼	Nat. Railw. of Mex.	7-8	7—
Acht. Top. Santa Fé	102½	101¼	New York Cent. r. a.	90¼	90¼
do. pref. ord. Divid.	96¾	97—	do. Ontario & Western	23—	23¼
Baltimore & Ohio	73—	73¼	Norfolk & Western	123¼	122¼
Canadian Pacific	163½	163¼	Northern Pacific	101¼	105¼
Ches. & Ohio	60¼	61¾	Pennsylvania	53—	53¼
Chic. Milw. & St. Paul	72¾	72¾	Reading	66—	64¼
Denever & Rio Grande	6—	6¼	Chic. Rock Isl. & Pac.	—	—
Erie	35—	33¾	Southern Pacific	93¼	93¾
Erie 1st pref.	36—	38—	Southern Railway	27¾	27¼
Erie 2nd pref.	29—	29¼	Southern Railway pref.	56—	56—
Great Northern pref.	105—	105¼	Union Pacific	136¼	136¼
Illinois Central	102—	103¼	Wabash pref.	49¼	50—
Interborough Cons. Corp.	9¼	9¼	American Can.	49—	49¼
do. do. pref.	55—	56¼	Amer. Beet. & Ref.	102¼	102¼
Kansas City & Southern	21¾	21¾	Amer. Copp. Min.	77¼	78—
do. pref.	36—	33—	Bethlehem Steel	123¾	125¼
			Central Leather	85¼	85¼
			Intern. Mercantile Marine	29¼	29¼
			do. do. pref.	81¼	83¼
Louisville u. Nashville	127—	127—	United States Steels Corp.	123—	120¼
Missouri Kans. & Texas	6¾	6—	United Stat. Steel Corp. pr	117¼	117¼

Aktien-Umsatz 960 000 (800 000)

NEW YORK, 17. Juli (Ergänzungskurse).

	16.	17.		16.	17.
Balt. Ohio 4% Bds.	86¼	85¼	Union Pac. 3.4% Bds.	89¼	89¼
Ches. Ohio 4% Bs.	70—	70—	4% Union Stat.	104¼	104¼
4% Chic. R. Isl. & Pac.			Denver Rio Gr. pr.	13—	13¼
First & R. A. I. Bs. 2047	71—	71—	Miss. Cons. Tex. pr.	12¾	11—
North. Pac. 3 Bds.	63¼	62¾	West Maryland	20¼	20—
N. Pac. Pr. Lien 4 Bds.	67¼	67—	American Can pref.	102—	102—
			Americ. Locom. A.	70—	71¼
St. L. & Fr.-Li. Merig. 4 B.	62¼	62¼	do. Sugar Ref. c.	115—	123¾
St. Louis & San. F. Income Mortgage 6% Serie A.	48¾	45—	Mexic. Petroleum	95—	93¼
South. Pac. c. AB/6 1929 Bs	82—	82—	Virgin. Car. Chem. c.	40¼	42¾
			Sears Roebuck nom.	167¼	168—

Newyorker Warenmarkt.

NEW YORK, 17. Juli.

Baumwolle	17.	16.		17.	16.		17.	16.
Zuf. Atl. Häf.	——	——	pr Juli	—.—	—.—	Weizen hard Wt. N. 2 neue	——	—
Im Inaern	——	——	pr Okt.	—.—	—.—	No 1 Nothern (Duluth)	—	—.—
Exp. n. Engl.	—.—	12000	Terp. (N. York)	37—	37—	Bers. S. atl.	100—	100—
Exp. n. d. Ot.	2000	50000		41.—	41.—	Ro. Jeko a. Lfg	203.—	204.—
N. York loko	26.20	27.40	Schmalz Wst	20.00	21.20		—.—	—.—
pr Juli	26.54	26.50	Talg spezial	17.—	17.—	Mehl Spr.	10^{50}-11^{00}	10^{50}-10^{00}
pr August	25.06	25.54	Zucker 96 Tet.	6^{56}-6^{00}	6.52	Wh. el. (neu)	18.—	19.—
pr Septemb.	25.55	25.55	Kaffee Rio Nr. 7 loko	8.¾	8.¾	Kleesaat la	18.50	18.50
pr Oktober	25.21	25.19	Juli	7.86	8.00	do. lla	27-31	27-31
pr Nov.	25.00	25.12	Sept	8.12	8.26	Elektr. Kapf.	81.50	81.50
pr Dez.	25.06	25.10	Dez	8.18	8.26	Rohzinn		
pr Jan.	25.15	25.18	Jan.	8.24	8.34	Petroleum	310.—	310—
N. Orleansk	25.38	25.38	März	—.—	8.45	Cred. Balanc.		

Chicagoer Warenmarkt.

CHICAGO, 17. Juli.

	17.	16.		17.	16.		17.	16.
Weizen Juli	207.—	204.½	Schmalz			Speck		
pr Sept.	193.—	191.½	pr. Sept.	20.90	21.85	Schweine		
Mais Juli	160.—	159.—	Pork: Juli	40.50	40.50	leichte	13.—	13.10
pr Sept.	112.½	109.½	pr Sept.	38.50	38.90	schwer	14.95	13.00
Hafer Juli	68.½	69—	Rippen-			Schweine-		
Schmalz			pr. Juli	21.42	21.50	zuf. i. West.	32 000	109 000
pr. Juli	20.65	20.60	pr. Sept.	21.57	21.65	dv. Chicag.	15 000	32 000

Letzte Handelsnachrichten.

Maschinenfabrik Hütte u. Co., A.-G., Mülheim, Rehr.

r. Düsseldorf, 18. Juli. (Pr.-Tel.) Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1916 ergibt nach 4 228 642 M. Abschreibungen gegen 3 340 587 M. einschl. des Vortrags aus dem Vorjahr einen Reingewinn von 6831 gegen 2 593 878 M. Daraus werden 10 Proz. Dividende gegen Null gleich 1 500 000 M. gegeben.

MARCHIVUM

Zellstofffabrik Waldhof

Mannheim-Waldhof.

Bei der heute stattgehabten notariellen Auslosung von 4½% Teilschuldverschreibungen unserer Gesellschaft (Anleihe von 1900) sind folgende 219 Nummern zur Rückzahlung gezogen worden:

119	141	163	189	249	351	370	371	378
406	501	595	630	672	676	690	735	753
758	764	770	797	815	829	830	839	956
974	1053	1103	1118	1149	1165	1202	1219	1249
1255	1293	1354	1462	1463	1505	1506	1532	1543
1553	1575	1644	1724	1862	1878	1942	1978	2022
2040	2158	2169	2186	2231	2314	2317	2353	2356
2386	2406	2526	2588	2600	2601	2694	2829	2834
2861	2967	2988	3012	3022	3057	3098	3114	3164
3176	3224	3250	3293	3310	3321	3424	3432	3452
3485	3487	3521	3567	3599	3623	3638	3721	3734
3744	3753	3792	3838	3849	3860	3904	3909	3934
3991	3995	4011	4053	4065	4101	4135	4217	4228
4246	4332	4335	4367	4368	4371	4450	4471	4473
4476	4582	4605	4607	4626	4638	4656	4664	4665
4668	4686	4739	4774	4789	4817	4836	4877	5018
5024	5064	5119	5136	5176	5215	5234	5248	5309
5363	5414	5480	5481	5496	5502	5545	5556	5610
5710	5824	5828	5840	5895	5932	5938	5963	5983
5989	6016	6028	6037	6061	6073	6089	6090	6111
6127	6256	6275	6282	6284	6285	6337	6383	6399
6402	6449	6483	6527	6554	6564	6578	6622	6643
6701	6735	6755	6765	6859	6899	6910	6973	6974
6976	7042	7135	7139	7194	7224	7233	7255	7265
7341	7364	7500.						

Diese Teilschuldverschreibungen werden gemäss den Anleihebedingungen vom **2. Januar 1918** ab zum Nennwert mit einem Aufgeld von 2½% das Stück, also mit **Mk. 1020.—** an folgenden Zahlstellen eingelöst.

in **Mannheim** und **Tilsit** an unseren Gesellschaftskassen,
in **Berlin** bei der Berliner Handels-Gesellschaft,
in **Frankfurt am Main** bei dem Bankhause E. Ladenburg,
in **Mannheim** bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.

Bei der Einlieferung muss jede Teilschuldverschreibung mit den nach dem Rückzahlungstermin fälligen Zinsscheinen und dem Erneuerungsschein versehen sein; fehlen Zinsscheine, so wird deren Betrag an der auszubezahlenden Summe gekürzt. Die gezogenen Teilschuldverschreibungen treten am **2. Januar 1918** ausser Verzinsung.

Mannheim, den 2. Juli 1917.

Die Direktion.

Von den früher gezogenen Teilschuldverschreibungen sind folgende bis jetzt noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden:
aus der Verlosung 1913: Nr. 858
aus der Verlosung 1914: Nr. 1577 1619 2161 5424 6349
aus der Verlosung 1915: Nr. 2584 6287 6379
aus der Verlosung 1916: Nr. 96 97 540 1183 2645 3168 3921 4044 4280 5065 5111 5143 5284 5535 5670 5952 6096 7134.

Wein-Versteigerung.

Donnerstag, den 2. August 1917, nachmittags 2 Uhr zu **Neustadt a. d. Haardt** im Saalbau läßt die Firma **Th. Kettiger, Neustadt a. Haardt**

etwa 36 000 Liter 14er und 15er Naturweine

aus guten und allerfeinsten Lagen von Neustadt, Gimmeldingen, Lingenfeld, Ungstein, und Ruppertsberg, sowie

etwa 24 000 Liter 16er Weine

aus guten und besten Lagen von Ruppertsberg, Neustadt und Weisenheim a. Sand versteigern.

Probetage am 23. u. 24. Juli 1917 im Hause des Versteigerers, Bolksbadstr. 1 von 10½ Uhr ab und am Versteigerungstage im Versteigerungslokale.

Zur Erwerbung der 16er Weine ist gesetzlich ein Bezugs- oder Erlaubnisschein erforderlich, der vorzuzeigen ist. 3106

Hagenburger, Kgl. Notar.

Die Abmontierung

des beschlagnahmten **Dachkupfers und Blitzschutzanlagen**, sowie

Wiederherstellung mit Ersatzmaterial

als auch Ausführung aller vorkommenden

Dachdecker- und Blitzableiterarbeiten

sowie **Reparaturen** wird übernommen.

Besonders empfehlen wir unsere **feuersichere, begehbare und isolierende**

Dachbedeckung „Weltstürmer"

D. R. G. M. und D. R. W. 154453

sowie unser durch deutsches und Auslandspatente geschütztes Verfahren zur **Ausbesserung und Isolierung** von Ta198

Wellblechdächer „Reformator"

D. R. P. und Auslandspatente D. R. W. 154454.

Ia. Referenzen Kostenvoranschlag gratis

Tel. 5442 **Schnepf & Co.** Tel. 5442

Dachdeckerei und Blitzableitergeschäft
Spezialgeschäft für neuzeitliche Bedachung.

Hauszinsbüchlein für monatliche u. für vierteljährliche Zahlungen stets vorrätig in der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H.

Haut-, Blasen-, Frauenleiden
(ohne Quecksilber, ohne Einspritzg.) Blut, Urinuntersuchungen. Ehrlich-Hata-Kuren ohne schädl. Nebenwirkungen.
Ambulatorium f. Spezialarzt Dr. med. Thiequen's Blochemisches Heilverfahren.
Spezialarzt Dr. med. Hollaender,
Berlin W 9, Leipzigerstr. 106 Tägl. 11-1, 5-7, Sonnt. 11-1.

Prof. Ehrlich's geniale Errungenschaft f. Syphilitiker.
Aufkl. Broschü. 50 über Wasche u. gründl. Heilung v. Unterleibsleiden, ohne Berufsstörung, ohne Rückfall. Diskretversch. 1.20 M
Dr. med. Lahmann, Leipzig 1 4, 1394.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Gestern abend 5½ Uhr verschied nach längerem, schweren Leiden im Alter von 58 Jahren unser lieber, treusorgender Gatte, Vater und Bruder, Herr Ce229

Otto Berneck

Gr. Maschineninspektor

Inhaber des Ritterkreuzes II. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen u. a. Auszeichnungen.

MANNHEIM, Rennershofstrasse 19, 18. Juli 1917.

In tiefem Schmerze:
Josephine Berneck geb. Merkel
Karl Berneck, z. Zt. im Felde.

Die Beerdigung findet Freitag, 20. Juli, abends 5½ Uhr in Mannheim von der Leichenhalle aus statt.

Kriegs-Versicherungen

(ohne Zuschläge) mit und ohne Untersuchung. — Sofortige Vollauszahlung im Kriegssterbefalle durch die Filial-Direktion:
K. Th. Balz, Mannheim, Friedrichsring U 3, 17. Tel. 3640.

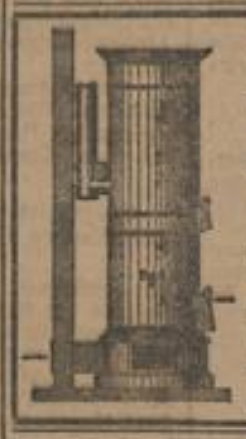

E. Möhrlin, G. m. b. H.
Mannheim
Heinr. Lanzstr. 43, Tel. 5467.
Bei Kohlenmangel
heizen Sie in unseren seit Jahren hergestellten
Sanitäts-Oefen
mit Holzabfällen, Koks, Torf, Briketts oder Steinkohlengries.
Einfacher Betrieb, grösste Reinlichkeit. N165
Keine Ausmauerung.
Zahlreiche Ausführungen bei Behörden, Fabriken usw.

Handels-Lehranstalt Merkur
Leitung: **Dr. phil. Knoke,**
staatlich geprüft für das Lehramt in den Handelswissenschaften
Mannheim **P 4, 2** Tel. 5070
Neue Kurse
beginnen: **1. August** 3158
Prospekte und Auskunft kostenlos
Diplome der Handelshochschule und Handels-Hochschule Leipzig.

Straßenbahn.

Wegen Gleis-Ausbesserung zwischen Tattersall und Schloß (Bahnhofstraße) fahren ab **Donnerstag, den 19. ds. Mts.**, die Linien 6 und 10 nicht in Richtung Schloß-Tattersall, sondern über Paradeplatz-Wasserturm-Tattersall. Sp59

Mannheim, 17. Juli 1917.
Straßenbahnamt.

Unterricht

Jung. Mann ert. 3625a **Sprach- u. Geschichts.-Unterr.** Ang. u. V. B. 100 a. d. Geschäftsst.

Nachhilfe
und Beaufsichtigung der Schulaufgaben erteilt Lehrerin D 7, 25. p. Ella

Handelsschule **STOCK** P 1, 3 Tel. 1792 Größte Schule am Platze

Heirat

Heirat aller Stände vermittelt reell u. diskr. Hüa **Fr. Geiger, Q 7, 24.**

Heirat.
(Ernst gemeint.)
Witwer, ev., Anfg. 40er, Vermög. u. g. Einkommen, mit noch drei schulpflicht. Kindern sucht mit Fräulein oder jungen Witwe zwecks **Heirat** bekannt zu werden.
Zuschriften mögl. mit Bild unter U. Q. 80 an die Geschäftsst. d. Bl. 2579

Vermischtes

Wer leiht einer Familie **200 Mark** gegen pünktliche monatliche Rückzahlung. Angeb. u. X. K. 58 an die Geschäftsst. 3826a

Bei Lala
Magenbeschwerden
Appetitlosigkeit, Magendrücken bewährt sich Th. von Eichstedt's Verdauungs-Saft „Pepsin-Wein" als vorzügliches Anregungsmittel Fl. M. 2.25
Kurfürsten-Drogerie E 4, 1394.

Anst. Frln. i. fl. Darl. v. Selbstg., pktl. wöchentl. Rückz. Ang. u. H. R. 65 a. d. Geschäftsst. 3836a

Klavier
zu mieten gesucht. 3625a Ackermann, Böckstraße 3.

Dame bess. Stand sucht p. 1. Aug. 2 bis 3 Zimmer, bei sof. Geb. Anfragen unter X. 1420 Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M. 2930c

Größeren Posten
Tapeten
solange Vorrat
immer noch
zu alten Preisen.
Bitte beachten Sie meine Schaufenster. T127a
M. Schüreck
Telephon 2021. P 2, 9

2 Zimmer
für Bürozwecke zu vermieten. H24
Näheres **D 6, 3, 1. St.**
Büro Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei
Abteilung Tiefdruck.

Schöne helle
Büroräumlichkeiten
per sofort oder später zu vermieten. G210
Näheres **P 5, 10,** Gthd.

Schöner, moderner Laden
(1 Schaufenster) i. allererst. Geschäftslage, Breitestr. **J 1, 6** sofort oder per 1. Juli d. J. zu vermieten.
Näheres **L 1, 2.** G800

Pferdemetzgerei
ganz modern eingerichtet, Riedfeldstraße 101 zu verm.
Näh. Collinistr. 28, p. Ce208

H 7, 32 große helle Schlosserwerkstätte mit oder ohne Wohnung, auch als Lagerraum zu vermieten 2605a
Näh. daselbst 2. Stock.

Gartenfeldstrasse 43
Sch. Werkstatt oder Lagerraum z. verm. 12 M. 3065a

Werkstätte oder Lagerraum
zu verm. **B 5, 10.** 3150a

Verkäufe.

Zwei zusammengebaute
Einfamilienhäuser
in 3868
Mannheim-Neuostheim
7 bezw. 9 Zimmer und Nebenräume, Gas u. elektr. Lichtanlage, Vor- u. Hintergarten, wegzugsh. sof. preiswert zu verkaufen oder zu vermieten. Adr.:
Baudera, Neu-Ostheim, Paul Martin-Ufer 9.

Eiserne Bettstelle
zu M. 15.— zu verkaufen. 3827a P 4, 3, part.

Gebr. Gasbadeofen zu verkaufen. 3821a Mollstraße 6, 5. Stock.

Zu verkaufen:
Zirka 1000 leere Zigarrenkistchen.
3829a Wolff, Mittelstr. 111.

1 Wirtschafts-Einrichtung
verkauft 3117a
Metzger & Kerner, G 7, 10

Büro-Möbel
vollst. Einrichtungen
Kassenschränke
(neu und gebraucht)
Größte Auswahl
Billigste Preise. 89a
Aberle, G 3, 19.

200 verschied., feine Serien-, Blumen-, Soldaten-, Mädchen-, Glückwunsch- etc. Postkarten für nur 4 M. Paul Kopp, Freudenstadt 118

Kauf-Gesuche.

Zu kaufen gesucht:
Eine elektrische
Handzuschneide-Maschine
u. eine Nähmaschine. Angebote u. Nr. H. G. 65 an d. Geschäftsst. d. Bl. 3809a

Kaufe
Kontrollkassen
National, Scheckdrucker gegen bar bei Abnahme. Preis-Angebote unter Fa. 15a an Heinr. Eisler, Berlin SW. 48.

1 Vertikow
1 Kleiderschrank
1 Teppich
zu kaufen gesucht. 3834a Preisangebote unter H. Q. 64 a. d. Geschäftsst.

Ein gebr., guterhaltenes
Klavier
zu kaufen gesucht. 2831a Angeb. unt. H. N. 61 an die Geschäftsst. erb.

Konkurrenzlos
zahlt für gebr. Möbel aller Art. Pfandscheine, Kassenschränke, Eisschränke, Badeeinrichtungen, Kinderwagen. **B. Golomb, G 5, 6,** III. 3141a
Komme auch auswärts. Telephon Nr. 2175.

Gebr. Möbel
aller Art, sowie ganze Einrichtungen, Näh- und Schreibmasch. u. Waffen kauft zu den Tagespreisen
Goldberg, R 1, 8.

Offene Stellen

Tüchtige Einrichter für Drehbänke

finden Beschäftigung bei Le228
Karl Koch & Co., Industriestr. 14

Für unsere Hafen-Bahn suchen wir einen staatlich geprüften

Lokomotivführer

evtl. pensionierten Staatsbahn-Lokomotivführer. Bewerbungen mit Lebenslauf, Angabe des Alters, Militärverhältnisses, Referenzen, Gehaltsansprüche und frühesten Eintrittsmöglichkeit und Zeugnisabschriften an Ta186

Städt. Hafendirektion, Worms.

Kontoristin

für Registratur und einfache Büroarbeiten sofort gesucht. Lc226

Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbitten

Koch & Co.
Fabrik Chem. Produkte G. m. b. H.
Mannheim-Industriehafen, Industriestrasse 14.

Große Versich.-Akt.-Gesellschaft sucht einige, zuverlässige 3761a

redegewandte Damen für den Aussendienst.

Persönl. Meldungen unter Vorlage von selbstgeschrieb. Lebenslauf und eventl. Zeugnissen Donnerstag und Freitag nachm. 3½ bis 5 Uhr im Büro der Victoria H 1, 1, Hch. Leister.

Tüchtige Buchhalterin

per sofort gesucht.

Angebote unter P. S. 167 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. Tb186

Kranführer
für die Bedienung von elektrischen Drehkranen im Industriehafen zu sofortigem Eintritt gesucht. Gelernte Schlosser und solche, welche schon elektrische Drehkrane bedient haben, bevorzugt. Meldungen werden im Rathaus N 1, Zimmer Nr. 117 in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags angenommen. Sp59
Mannheim, 14. Juli 1917.
Städtisch. Maschinenamt
Bolckmar.

Jüngerer Herr oder Dame
perfekt in Stenographie und Maschinenschreiben für größeres Büro per sofort spätestens per 1. August gesucht. Schriftl. Angebote unter X. J. 57 an die Geschäftsstelle ds. Blattes erbeten. 3815a

Ein Mädchen
in kinderl. Haushalt für sof. od. 1. Aug. ges. Goldmann, Rupprechtstr. 11. 3816a

Tüchtiges
Kontoristen
Tägl. bis 10 M. zu verdienen. Näh. L. Prasefski, Jos. H. Schulte, Ludwigshafen, Tel. 1412. 3154

Mehrere
Eisendreher und Maschinenschlosser
sofort gesucht bei Ma160
Josef Lang
Mannheim-Industriehafen.

Lehrling
f. Herrenkonfektion gegen monatl. Vergütung ges. **Rinagel, O 3, 4a.** G180

Ein Weiss. Mädchen
oder Frau zur Mithilfe i. Haushalt u. Ladengeschäft gesucht Tel. 2616. M 1, 4 b. 3812a

Jüngeres 3817a
Hausmädchen
für sof. od. 1. Aug. gesucht. **A. Schmeidler, D 3, 12.**

Tüchtiges selbständiges
Mädchen
das kochen kann zur Aushilfe ev. für ganz gesucht. 3844a **L. 10, 2,** 1 Tr.

Stellen-Gesuche

Männliche Abteilung:
Buchhalter, Kontoristen, Registraturgehilfen, Verkäufer, Reisende, Lageristen, Werkstattschreiber, Chemiker, Hochbauwerkmeister, Zeichner, Lehrlinge für kaufmännischen und technischen Beruf.

Weibliche Abteilung:
Kontoristinnen, Maschinenschreiberinnen, Scheibgehilfinnen, Verkäuferinnen, sowie Anfängerinnen für Büro und Lehrmädchen.

Gesucht werden:
Männliche Abteilung:
Kaufmännische und technische Beamte aller Betriebsarten, wie Geschäftsführer, Buchhalter (Bilanzsicher), Korrespondenten, Kalkulatoren, Expedienten, Ein- und Verkäufer, Registratoren, Lohnbuchhalter, Magazin- und Lagerverwalter, Ingenieure, Chemiker, Techniker, Zeichner, Volontäre u. s. w.

Für diese Stellen kommen in erster Linie Heeresdienstpflichtige in Betracht, die vollkommen militärfrei, in dem betreffenden Fach durchaus bewandert sind und über ihre bisherige Tätigkeit entsprechende Zeugnisse vorlegen können.

Weibliche Abteilung:
Gewandte, flotte Stenotypistinnen, Buchhalterinnen mit längerer Praxis in doppelter und amerikanischer Buchführung, 2 Kassiererinnen, 1 Stenotypistin, mit Diktier-Apparat vertraut, Dolmetscherinnen, der französischen Sprache in Wort und Schrift durchaus mächtig.

Anmeldungen offener Stellen nimmt die Geschäftsstelle des städt. Stellennachweises für kaufmännische, technische und Büroangestellte, N 3, 3 — Fernsprecher 1855 und 1856 — mit der Zusicherung raschmöglichster und sachgemäßer Erledigung jederzeit gerne entgegen. Die Stellenvermittlung ist kostenlos. Sp58

Mannheim, den 16. Juli 1917.
Städt. Stellennachweis für kaufmännische, technische und Büroangestellte.

Jüngere Frau sucht für nachmittags leichte Beschäftigung. Angebote u. X. L. 59 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. 3824a

Miet-Gesuche.

Besserer Herr sucht gut **möbliertes Zimmer** elektr. Licht u. Badebenützung, evtl. mit 2 Betten Preislage ca. 50 M. monatl. Gefl. Angebote unt. V. 4. 14 a. d. Geschäftsst. 3800

Geschäftsfräulein sucht Nähe Augusta-Anlage **gut möbl. Zimmer**
Angebote unt. S. T. 3807 an das Heidelberg. Tageblatt, Heidelberg. Ta229

Beamter sucht sonnige **3-Zimmer-Wohnung** Küche, Balkon u. Zub. in guter, freier Lage, part. bevorzugt, für sof. oder 1. August. Ang. u. H. O. 60 an die Geschäftsst. 3822a

Kinderl. Ehepaar sucht zum 1. Oktober evtl. früher **3-Zimmer-Wohnung** in guter Lage, mit Bad, ohne Gegenüber, mögl. mit Balkon. Preisang. unter H. F. 54 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 3802a

Junges Ehepaar sucht bis 1. Okt. 3 Zimmer u. Küche mit Zubeh. evtl. m. Bad, in schöner, fr. Lage, Neckarau oder Lindenhof bevorzugt. Ang. u. H. Y. 63 a. d. Geschäftsst. 3823a

Schöne **4-Zimmerwohnung** wenn möglich mit Bad in der Preislage von 800 bis 900 M. zu mieten gesucht. Angebote unter K. M. 80 a. d. Gesch. 3820a

Saal-Gesuch
Gemeinsch. sucht ca. 120 qm **gr. heizb. Saal** im Zentrum u. gute Lage als Alleinmieter. Angeb. unt. O. R. 175. an die Geschäftsstelle ds. Bl. 3818a

C 2, 10/11 5. St. 7 Zimmer eventl. 5 Zim.-Wohnung mit Zubehör per sofort zu verm. Näheres Löwenapotheke E 2, 16. 3808a

C 3, 4 II., Hof., hell. 3 Z. u. K. f. eing. Pers. z. v. 3518a

L 4, 16

3 schöne Mansarden an kleine ruhige Familie per 1. Okt. zu vm. Näheres bei Nikol. Hilte, Parkring 23.

Vermietungen
Wohnungen

Hebelstrasse 15
5. St., 4 Zim., Bad, Küche, Kammer mit Zubehör an ruh. Leute zu verm. 3762a
Näheres parterre.

Villa-Wohnung
Mollstrasse 58/60.
9 Dielen, 11 Zimmer u. reichl. Zubehör, Centralheizung, Mitbenützungsrecht des Gartens per August zu verm. Näheres nur durch
J. Zilles
Immobilien- u. Hypotheken-Geschäft N 3, 1. Telephon 876. 3166a

Mollstr. 8 5. Stock, gr. 1. Zim. s. p. 3808a

5. Querstr. 8 2 Zim. u. K. zu v. 3816a

Rheinhauptstr. 11, part., 1 Zim. u. Küche zu verm. Näh. 3. St. 3838a

Tattersallstr. 43
4. Stock
neb. Parkhotel 7 Zimmer, Badezimmer und Zubeh., elektr. Licht, Preis 1750 M. sofort zu verm. 3815a
Näheres 2. Stock daselbst bei Lehmann, Tel. 7418.

Eine schöne geräumige **5 Zimmer-Wohnung** per 1. Okt. zu verm. Näh. P 2, 4/5, part. 3823a

Vermietungen
möbl. Zimmer

Haben Sie ein möbliertes Zimmer zu vermieten oder suchen Sie eins, dann wenden Sie sich an **Vermietungs-Zentrale B 5, 8,** 1 Tr. Möbl. Zimmer in allen Preislagen und jedem Wunsche entsprechend.
Anträge von möblierten Wohnungen werden gern entgegengenommen. M1266

Schön möbliertes
Wohn- und Schlafzim.
mit elg. Eingang durch die Diele, elektr. Licht, an sol. Herrn oder Ehepaar auf 1. August zu verm. Näheres Waldparkstr. 22, 2 Tr.